



DE

# Europäischer Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten



Version 2.0

Version 2.0 – Juni 2013

Fotos: © iStockphoto

© Europäische Union, 2011 Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

ISBN 978-92-79-25955-5 doi:10.2776/67039

Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik

Referat B.1 – Kommunikation, Information und Beziehungen zu den Drittländern

Internet: [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/regional_policy/index_de.htm)

# **Europäischer Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten**

# Vorwort

Der Europäische Mikrofinanzmarkt ist ein junger und wachsender Sektor mit erheblichem Potenzial. Jedoch ist dieser Markt aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten und der Vielfalt der Mikrokreditanbieter noch sehr heterogen. In der EU werden Mikrokredite von Finanzinstituten, wie Geschäftsbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken und öffentliche Banken, doch auch von einer Reihe von Nicht-Kreditinstituten, wie z. B. Mikrofinanzinstitutionen, Stiftungen, Kreditgenossenschaften, Wohltätigkeitsverbänden, NRO u. a. vergeben.

Dies führt dazu, dass sich Vergabepraktiken bei Mikrokrediten je nach Art der Institution, die den Mikrokredit bereitstellt, ihrer Rechtsform, ihrem Geschäftsumfeld und ihrer Fähigkeit, solide und effiziente Managementverfahren anzuwenden, erheblich unterscheiden.

In diesem Zusammenhang wurde die Erarbeitung eines weithin anerkannten freiwilligen Europäischen Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten von der Kommission als ein wichtiger Teil ihrer Initiative<sup>1</sup> zur Förderung bewährter Verfahrensweisen bei Mikrokrediten definiert. Durch die Festlegung von Leitlinien für bewährte Verfahren und die Ermittlung von Erwartungen und allgemeinen Standards möchte die Kommission die Branche unterstützen, damit diese die Herausforderungen beim Zugang zu langfristigen Finanzierungsmitteln bewältigen, die Dienstleistungsqualität aufrechterhalten und verbessern und eine nachhaltige Entwicklung vollziehen kann.

Die im vorliegenden Dokument dargelegten Führungs- und Managementgrundsätze sind im Allgemeinen nicht neu, sondern spiegeln bewährte Verfahrensweisen der gesamten Branche wider. Ziel dieses Dokuments ist die detaillierte Aufstellung einiger anerkannter Standards, die in der Europäischen Union als wesentlich für die Geschäftstätigkeit und die Rechnungslegung von Mikrokreditanbietern angesehen werden.

Die Arbeiten zur Erstellung dieses Europäischen Verhaltenskodex wurden<sup>2</sup> in enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Akteuren und Interessenvertretern des Mikrofinanzsektors, wie Geldgebern, Investoren, Kunden, Eigentümern, Regulierungsbehörden oder Partnerorganisationen, durchgeführt. Dabei konnte auf das gesammelte Fachwissen und auf wertvolle Erfahrungen zahlreicher Mikrofinanzakteure in der EU zurückgegriffen werden, insbesondere der Wirtschaftsverbände European Microfinance Network (EMN), Microfinance Centre (MFC) und Community Development Finance Association (CDFA).

Wir hoffen, dass der Europäische Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten einen Beitrag leisten wird zur Förderung bewährter Verfahren, zur weiteren Verbesserung der Unternehmensführung und zur Förderung eines soliden Managements im Mikrofinanzsektor der Europäischen Union.

Dirk Ahner,  
Generaldirektor  
Generaldirektion Regionalpolitik  
Europäische Kommission



Heinz Zourek,  
Generaldirektor  
Generaldirektion Unternehmen und Industrie  
Europäische Kommission



<sup>1</sup> Mitteilung „Eine europäische Initiative zur Entwicklung von Kleinstkrediten für mehr Wachstum und Beschäftigung“ (KOM/2007/0708 endg./2 vom 20.12.2007).

<sup>2</sup> Der Europäische Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten wurde von Dr. Karl Dayson und Pål Vik der Forschungsgemeinschaft Community Finance Solutions der Universität Salford (Vereinigtes Königreich) auf der Grundlage eines Vertrags mit der Europäischen Kommission erstellt.

# Danksagung

Die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Organisationen waren an der Ausarbeitung des Europäischen Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten beteiligt:

- Association of Cooperative Savings und das Credit Unions Network der Europäischen Kreditvereinigungen
- Association pour le droit à l'initiative économique (ADIE)
- Banca Etica
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
- Centre for European Research in Microfinance (CERMI)
- Community Development Finance Association (CDFA)
- CoopEst
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
- Deutsches Mikrofinanz Institut (DMI)
- Eurom Consultancy & Studies
- European Association of Co-operative Banks (EACB)
- European Association of Public Banks (EAPB)
- European Banking Federation (EBF)
- European Investment Fund (EIF)
- European Microfinance Network (EMN)
- Europäisches Netzwerk für Kreditvereinigungen
- European Saving Banks Group (ESBG)
- Evers & Jung
- Express Finance IFN SA
- Fair Finance
- Fédération nationale des caisses d'épargne
- Finance Policy Department for Business, Innovation and skills (BIS)
- Good.Bee Holding
- Groupe Banques populaires Caisses d'épargne (BPCE)
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Luxflag
- MicroBank
- Microfinance Centre for Central Europe and new Independent States (MFC)
- MicroFinanza Rating
- NRW.Bank
- Planet Rating
- Qredits
- The Financial Services Authority (FSA)
- Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKÖ)

Viele weitere Beteiligte waren mittels Fragebögen in den Prozess mit eingebunden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Über den Verhaltenskodex</b> .....	9
Wie wurde der Kodex entwickelt? .....	10
Wozu ein Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten in der EU? .....	10
Welche Einrichtungen fallen unter den Verhaltenskodex? .....	10
Welche ist die beabsichtigte Zielgruppe des Verhaltenskodex? .....	10
Wie ist dieses Dokument zu verwenden? .....	11
Übersichtsmatrix .....	12
<b>1 – Kunden- und investorenbeziehungen</b> .....	23
Einleitung .....	24
Kundenbeziehungen .....	24
Ausreichende Kundeninformation .....	24
Kundenrechte .....	25
Vermeidung einer Überschuldung von Kunden .....	25
Kundenservice .....	26
Ethisches Verhalten des Personals und der Einrichtung .....	26
Schutz der Kundendaten .....	27
Investorenbeziehungen .....	27
<b>2 – Unternehmensführung</b> .....	29
Einleitung .....	30
Ausarbeitung eines Geschäftsplans .....	30
Verwaltungsrat .....	31
Unabhängigkeit des Verwaltungsrats .....	31
Pflichten des Verwaltungsrats .....	32
Einfluss des Verwaltungsrats auf den Mikrokreditanbieter .....	33
Auswahl und Repräsentation von Verwaltungsratsmitgliedern .....	33
Praktische Arbeitsorganisation des Verwaltungsrats .....	34
Unternehmensführung .....	34
Führungsfähigkeiten und Personalverwaltung .....	34
Verfahrenshandbücher .....	35
Externe Prüfung .....	35

<b>3 – Risikomanagement</b> .....	<b>37</b>
Einleitung .....	38
Rahmen für das Risikomanagement.....	38
Kreditrisikomanagement.....	39
Planung der Portfolioqualität .....	40
Betrugs- und Sicherheitsrisikomanagement.....	41
Interne Prüfung.....	42
<b>4 – Berichtsstandards</b> .....	<b>45</b>
Einleitung .....	46
Allgemeine Finanzberichterstattungsstandards .....	46
Allgemeine Sozialberichterstattungsstandards.....	49
Allgemeine Offenlegungsstandards.....	49
<b>5 – Management-informationssysteme</b> .....	<b>51</b>
Einleitung .....	52
Funktionale Vollständigkeit und Erweiterungsfähigkeit.....	52
Sicherheit und Mitarbeiterunterstützung .....	53
<b>Glossar</b> .....	<b>54</b>





# Über den Verhaltenskodex



Der Europäische Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten enthält eine Reihe von Standards hinsichtlich Management, Unternehmensführung, Risikomanagement, Rechnungslegung sowie Kunden- und Investorenbeziehungen, die im Mikrokreditsektor der Europäischen Union allgemein Anwendung finden. Diese Standards kommen Kunden, Investoren, Geldgebern, Eigentümern, Regulierungsbehörden und Partnerorganisationen zugute.

### Wie wurde der Kodex entwickelt?

Der Code stützt sich auf anerkannte, bewährte Verfahren im Mikrofinanzsektor und wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Mikrofinanzsektor der EU und seinen Interessenvertretern entwickelt. Die Ausarbeitung des Verhaltenskodex erfolgte nach folgenden Grundsätzen:

- schwerpunktmäßig sollten spezifische und messbare Inhalte Eingang finden, auf deren Grundlage Geschäftsleitungen und Verwaltungsräte von Mikrokreditanbietern Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation ergreifen können;
- einen weiteren Schwerpunkt sollte die Entwicklung eines Kodex bilden, der im Hinblick auf Marktbedingungen, institutionelle Formen und rechtliche Rahmenbedingungen der Vielfalt der Mikrokreditanbieter in der EU Rechnung trägt;
- ein dritter Schwerpunkt sollte die Anhebung der Standards sein, wobei die Notwendigkeit, bewährte Verfahren einzuführen, und die realistischen Geschäftserwartungen der Anbieter sorgfältig gegeneinander abgewogen werden sollten.

### Wozu ein Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten in der EU?

Die Schaffung des Kodex gründete auf der Erkenntnis, dass – angesichts ungleicher regulatorischer Rahmenbedingungen, unter denen Mikrokreditanbieter in der EU tätig sind, – eine Reihe von Voraussetzungen und Standards erforderlich sind, die der Vereinheitlichung dienen und im Sektor allgemein gültig sind. Der Verhaltenskodex soll dem Sektor selbst und darüber hinaus den Geldgebern, Investoren, Kunden, Eigentümern, Regulierungsbehörden und Partnerorganisationen nutzen. Er beinhaltet Leitlinien für bewährte Verfahren, die dem Sektor helfen, die Herausforderungen – den Zugang zu langfristigen Finanzierungsmitteln, die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Dienstleistungsqualität und den Übergang zu einer nachhaltigen Entwicklung – besser zu bewältigen.

Es ist nicht Ziel des Kodex, neue Vorschriften für Mikrokreditanbieter einzuführen oder bestehende Vorschriften zu ersetzen. Vielmehr sollen einige allgemeine Standards im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und Berichterstattung von Mikrokreditanbietern festgelegt werden.

### Welche Einrichtungen fallen unter den Verhaltenskodex?

Der Verhaltenskodex soll in erster Linie für nicht dem Bankensektor angehörende Mikrokreditanbieter gelten, die Kredite bis zu einer Höhe von 25 000 EUR für Kleinunternehmer bereitstellen. Allerdings ist der Mikrokreditsektor in der EU im Hinblick auf Größe, institutionelle Rahmenbedingungen und erschlossene Märkte sehr unterschiedlich. Folglich können nicht alle Verfahren als bewährte Verfahren oder überhaupt als für alle Mikrokreditanbieter umsetzbar betrachtet werden. In einigen Fällen existieren möglicherweise bereits Regelungen für bestimmte Bereiche und Verfahren. Dies findet im Kodex Berücksichtigung; gegebenenfalls wird die Art von Einrichtung genannt, die nicht unter die betreffende Bestimmung fällt.

### Welche ist die beabsichtigte Zielgruppe des Verhaltenskodex?

Dieser Verhaltenskodex richtet sich an Geschäftsführer, Vorstände, Kunden, Investoren, Geldgeber, Eigentümer, Regulierungsbehörden und Partnerorganisationen von Mikrokreditanbietern. Er wurde als Instrument für Verwaltungsratsmitglieder, Aktionäre und Geschäftsführer von Mikrokreditanbietern entwickelt, um das Funktionieren des Sektors zu verbessern. Für Kunden ist er ein Instrument, das gewährleistet, dass sie fair und auf ethisch verantwortliche Art und Weise behandelt werden. Für Investoren und Geldgeber wird durch den Kodex sichergestellt, dass der Sektor transparente und europaweit geltende Berichterstattungsstandards verwendet. Regulierungsbehörden bietet er eine gewisse

Gewähr dafür, dass der Sektor nach soliden Geschäfts- methoden und -prinzipien arbeitet und verantwor- tungsvoll geführt wird.

## Wie ist dieses Dokument zu verwenden?

Der Kodex ist in fünf Abschnitte unterteilt:

- Kunden- und Investorenbeziehungen: Dieser Abschnitt enthält Verpflichtungen für Mikrokreditanbieter gegenüber Kunden und Investoren sowie Rechte von Kunden und Investoren;
- Unternehmensführung: Dieser Abschnitt enthält Standards sowohl für das Management als auch für den Verwaltungsrat von Mikrokreditanbietern.
- allgemeine Berichterstattungsstandards: Dieser Abschnitt enthält nähere Angaben dazu, welche Kennzahlen Mikrokreditanbieter erfassen, melden und offenlegen müssen;
- Management-Informationssysteme: In diesem Abschnitt werden allgemeine Standards für Management-Informationssysteme (MIS) festgelegt;
- Risikomanagement: Dieser Abschnitt enthält allgemeine Ansätze und Verfahren des Risikomanagements.

Die Klauseln werden wie folgt dargestellt:

### Klausel 1.1



Bei Krediten mit einer Laufzeit von 12 Monaten oder mehr liefern Mikrokreditanbieter ihren Kunden in einer Jahresinformation klare und genaue Informa- tionen über ihren Kredit.

Die Jahresinformation muss den bezahlten Betrag (Zins- und Tilgungsanteil), den verbleibenden Saldo (Zins- und Tilgungsanteil) und die Staffelung der Restzahlungen (Zeitpunkte, Beträge, Zins- und Tilgungsanteil) ausweisen. Die Jahresinformation kann elektronisch, in Papierform oder persönlich übermittelt werden.

### Prioritätsklauseln – P

Im Dokument sind mehrere Klauseln als Prioritätsklauseln gekennzeichnet. Diese Klauseln werden als beson- ders wichtig betrachtet und wie folgt dargestellt.

#### Klausel 1.2



#### Mikrokreditanbieter geben die Kosten als effektiven Jahreszinssatz an.

Der effektive Jahreszinssatz ist im Kreditvertrag und bei jeder Werbung anzugeben. Dieser bezieht sich auf den jährlichen Wert aller Verpflichtungen, in Anspruch genommenen Kreditbeträge, Tilgungs- zahlungen und Entgelte, einschließlich Gebühren und Steuern, die vom Kunden entrichtet wurden und dem Kreditgeber bekannt sind.

### Schwierigkeitsgrad – 🏠 / 🏠 / 🏠 / 🏠 / 🏠

Der Schwierigkeitsgrad für die Umsetzung einer Klausel wird gekennzeichnet durch 🏠 (leicht), 🏠 🏠 (mit- tel) und 🏠 🏠 🏠 (schwer).

### Nur größere Institutionen – 🏠

Gelten Klauseln nur für größere Institutionen, so wird dies anhand des Symbols 🏠 verdeutlicht, das neben der Klausel erscheint. Größere Institutionen werden hier definiert als Anbieter mit mehr als 7000 aktiven Kreditnehmern<sup>3</sup> und mehr als 70 Mitarbeitern. Die zusätzlichen Hinweise zu den Klauseln enthalten auch Hinweise für kleine und mittlere Anbieter. Als kleine Anbieter gelten Institutionen mit weniger als 4000 Kunden und 35 Mitarbeitern, während mittlere Anbie- ter 4000 bis 7000 Kunden und zwischen 35 und 70 Mitarbeiter aufweisen.

Sämtliche Klauseln werden am Anfang des Kodex in einer Matrix zusammengefasst. In der Matrix sind Pri- oritätsklauseln fett gedruckt und in roter Schriftfarbe hervorgehoben.

Ein Glossar liefert Erklärungen zu einigen der verwen- deten Begriffe.

<sup>3</sup> Aktive Kreditnehmer sind Personen mit aktuell ausstehenden Kreditbeträgen beim Mikrokreditanbieter bzw. Personen, die primär für die Tilgung von Teilen des Bruttokreditportfolios verantwortlich sind. Kreditnehmer mit mehreren Krediten gelten als ein Kreditnehmer.

# Übersichtsmatrix

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
<b>I. Kunden- und investorenbeziehungen</b>					
<b>Ausreichende Kundeninformation</b>					
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
1.1	Kosten in der Werbung offenzulegen		👉		24
<b>1.2</b>	<b>Kosten als effektiven Jahreszinssatz anzugeben</b>	<b>P</b>	👉		24
1.3	dem Kunden vorvertragliche Informationen zur Verfügung zu stellen		👉		24
1.4	in der Jahresinformation zum Kredit genaue Informationen zu liefern		👉 👉 👉		24
1.5	Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass Kunden Vertragsbedingungen und -abwicklung verstehen		👉 👉		24
<b>Kundenrechte</b>					
<i>Kunden haben ein Recht auf...</i>					
<b>1.6</b>	<b>Widerruf des Kreditvertrags oder Rückzahlung des Kredits innerhalb von 14 Tagen</b>	<b>P</b>	👉 👉		25
1.7	ausreichend Zeit zur Prüfung der Vertragsbedingungen und für Fragen		👉		25
1.8	vorzeitige Rückzahlung		👉 👉		25
1.9	Übermittlung ihrer Kredithistorie an nationale Wirtschaftsauskunfteien		👉 👉		25
<b>Vermeidung einer Überschuldung von Kunden</b>					
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
1.10	zu prüfen, ob der Kunde sich den Kredit leisten und zurückerzahlen kann		👉 👉		25
1.11	in ihren Kreditgrundsätzen Verschuldungsgrenzwerte für Kreditnehmer zu nennen		👉 👉		25
1.12	Kreditnehmer unverzüglich über nicht oder zu wenig geleistete Zahlungen zu unterrichten		👉		25

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
<b>Kundenservice</b>					
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
1.13	regelmäßig die Kundenzufriedenheit zu überprüfen		■■■		26
1.14	eine Geschäftspolitik zu verfolgen, die die Untersuchung von Beschwerden vorsieht		■■		26
<b>1.15</b>	<b>über Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden zu verfügen</b>	<b>P</b>	■		26
1.16	sicherzustellen, dass die Kunden über das Beschwerderecht informiert sind		■		26
<b>Ethisches Verhalten von Mitarbeitern und Einrichtung</b>					
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
1.17	Kunden im Hinblick auf Auswahl und Behandlung nicht zu diskriminieren		■		26
1.18	akzeptable und unakzeptable Praktiken der Beitreibung von Forderungen festzulegen		■■		26
1.19	explizite Grundsätze in Bezug auf akzeptable Sicherheiten zu verfolgen		■		27
1.20	regelmäßig Mitarbeitergespräche durchzuführen		■		27
<b>Schutz der Kundendaten</b>					
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
1.21	schriftliche Datenschutzbestimmungen zu Kundendaten zu haben		■■		27
1.22	über Systeme zum Schutz von persönlichen und Finanzinformationen des Kunden zu verfügen		■■		27
1.23	Mitarbeiter bezüglich des Schutzes von persönlichen und Finanzinformationen des Kunden zu schulen		■■		27
1.24	Kunden über die Verwendung von Informationen und ihre Rechte bezüglich des Widerrufs einer diesbezüglichen Erlaubnis zu informieren		■		27
1.25	beim Kunden eine schriftliche Erlaubnis für die Veröffentlichung von Informationen einzuholen		■		27
<b>Investorenbeziehungen</b>					
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
1.26	verantwortungsvoll zu handeln und Anleger nicht irrezuführen		■		27
1.27	sachdienliche Informationen bereitzustellen, so dass Investoren fundierte Entscheidungen treffen können		■		27

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
1.28	Investoren zu gewinnen, die sich der Risiken bewusst sind		👤		28
1.29	zur Vorbeugung von Geldwäsche Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des Investors zu ergreifen		👤		28

## II. Unternehmensführung

### Unternehmensplanung

*Mikrokreditanbieter verpflichten sich...*

<b>2.1</b>	<b>einen Geschäftsplan zu erstellen, der regelmäßig überprüft wird</b>	<b>P</b>	👤 👤		30
2.2	einen Geschäftsplan für mindestens 3–5 Jahre zu erstellen		👤 👤		30
<b>2.3</b>	<b>sicherzustellen, dass der Geschäftsplan ein Mindestmaß geschäftlicher Aspekte abdeckt</b>	<b>P</b>	👤 👤		30
2.4	die finanzielle und soziale Leistungsfähigkeit zu messen, zu veröffentlichen und zu verbessern		👤 👤		30
2.5	Instrumente zur Unternehmenssteuerung und zum Leistungsmanagement einzusetzen		👤 👤		30

### Verwaltungsrat

<b>2.6</b>	<b>Mikrokreditanbieter haben einen Verwaltungsrat oder gleichwertiges Gremium</b>	<b>P</b>	👤		31
2.7	Der Verwaltungsrat verfügt über einen Prüfungs- oder Kontrollausschuss		👤 👤	⚠️	31

*Der Prüfungs- oder Kontrollausschuss...*

2.8	ist von der Geschäftsleitung unabhängig		👤 👤	⚠️	31
2.9	tagt einmal jährlich mit externen Prüfern		👤 👤	⚠️	31
2.10	verfügt über Fachkenntnisse im Bereich Finanzanalyse und Buchhaltung		👤 👤	⚠️	31

*Der Verwaltungsrat...*

2.11	setzt sich aus einer Mindestanzahl von Mitgliedern zusammen		👤		31
<b>2.12</b>	<b>besteht mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern</b>	<b>P</b>	👤 👤		32
2.13	wird durch eine Jahreshauptversammlung oder ein gleichwertiges Gremium gewählt		👤		32
2.14	unterliegt einer Prüfung durch die Jahreshauptversammlung oder ein gleichwertiges Gremium		👤 👤		32
2.15	überwacht die Leistungen der Geschäftsleitung		👤 👤		32

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
2.16	ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften		■ ■		32
2.17	prüft die Erfüllung von Geschäftsplan und -auftrag seitens des Anbieters		■		32
2.18	überwacht regelmäßig die Finanz- und Ertragslage		■ ■		32
2.19	ist bei Gesprächen zur Auswahl eines Hauptgeschäftsführers vertreten		■		33
2.20	verfügt über ein Vetorecht bei der Ernennung von Geschäftsleitungsmitgliedern		■		33
2.21	entscheidet über die Höhe der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung		■ ■		33
2.22	genehmigt Änderungen bei der Preispolitik		■		33
2.23	erhält Berichte über Portfolioqualität und Finanz- und Ertragslage		■		33
2.24	hat Mitglieder mit Erfahrung im Bank- und Finanzgeschäft		■ ■	▲	33
2.25	hat Mitglieder, die ein Verständnis für Kreditrisiken entwickeln		■ ■	▲	33
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
2.26	durch Bestimmungen auszuschließen, dass ungeeignete Personen Mitglieder des Verwaltungsrats werden		■		33
2.27	Bestimmungen über die Begrenzung der Amtszeit und den turnusmäßigen Wechsel zu haben		■		34
2.28	Offenlegung von Interessenskonflikten der Mitglieder des Verwaltungsrats zu verlangen		■		34
2.29	Verwaltungsratsmitglieder mit Qualifikationen im Bereich Finanzen, Wirtschaftswissenschaften, Management und Recht zu haben		■ ■	▲	34
<i>Der Verwaltungsrat...</i>					
2.30	tagt mindestens viermal jährlich		■		34
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
2.31	dass bei einer Mehrheit von Personal oder Geschäftsleitung im Verwaltungsrat keine Beschlussfähigkeit gegeben ist		■ ■		34
2.32	den Anteil von Insiderkrediten im Jahresbericht offenzulegen		■ ■		34

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
<b>Verwaltung</b>					
2.33	Das Management ist befähigt, zentrale Geschäftsführungsaufgaben wahrzunehmen		🏠		34
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
2.34	einen Nachfolgeplan für die Geschäftsleitung zu haben		🏠 🏠		34
2.35	die Personalpolitik in Personalleitfäden festzuhalten		🏠 🏠	⚠️	34
2.36	über ein formales Schulungs- und Einführungsprogramm zu verfügen		🏠 🏠		35
2.37	ein Verfahrenshandbuch für Finanztransaktionen und -management zu haben		🏠 🏠		35
2.38	ein Verfahrenshandbuch für die Finanzverwaltung zu haben		🏠 🏠 🏠	⚠️	35
<b>Externe Kontrolle</b>					
<b>2.39</b>	<b>Mikrokreditanbieter führen jährlich eine externe Prüfung durch</b>	🔴 P	🏠		35
2.40	Prüfer sind ausreichend qualifiziert		🏠		35
2.41	Die externe Prüfung entspricht nationalen oder internationalen Prüfungsstandards		🏠		35
2.42	Die externe Prüfung beinhaltet ein Schreiben des Prüfers		🏠		35
2.43	Mikrokreditanbieter gehen auf Fragen des Prüfers ein		🏠		35
<b>III. Risikomanagement</b>					
<b>Rahmen für das Risikomanagement</b>					
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
<b>3.1</b>	<b>Verfahren zur Ermittlung, Prüfung und Priorisierung von Risiken zu haben</b>	🔴 P	🏠 🏠 🏠		38
<b>3.2</b>	<b>eine für das Risikomanagement verantwortliche leitende Führungskraft zu benennen</b>	🔴 P	🏠		38
3.3	Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen zur Risikosteuerung zuzuweisen		🏠		38
3.4	Zuständigkeit für die Überwachung und für die Übermittlung relevanter Daten an die Geschäftsleitung zuzuweisen		🏠		39



Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
<b>Steuerung des Kreditrisikos</b>					
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
3.5	Risiken bei der Entwicklung von Kreditprodukten zu berücksichtigen		👉👉		39
<b>3.6</b>	<b>Kreditrisiken durch die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Kreditvergabe zu begrenzen</b>	<b>P</b>	👉		39
3.7	das Gesamtrisiko im Hinblick auf Konzentrationen von Kreditrisiken zu prüfen		👉👉👉	⚠️	40
3.8	sicherzustellen, dass Mitarbeiteranreize nicht nur mit der Kreditgewährung zusammenhängen		👉👉		40
3.9	die Performance des Kreditportfolios zu messen und zu verfolgen		👉		40
3.10	regelmäßig die Rückstellungssätze für Kreditausfälle und Rückstellungsmethoden zu überarbeiten		👉👉		40
3.11	die Rückstellungsmethoden für Kreditausfälle gegenüber Geldgebern und Investoren offenzulegen		👉		40
3.12	über explizite Grundsätze für Abschreibungen zu verfügen und diese konsequent anzuwenden		👉👉		40
<b>Behandlung von Betrug und Sicherheitsrisiken</b>					
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
3.13	Kreditgrenzen für verschiedene Dienstgrade und Kreditausschüsse zu definieren		👉		41
3.14	Verfahren zur Umschuldung von Krediten zu haben		👉👉		41
3.15	über Grundsätze und Verfahrensweisen zur Handhabung von Sicherheiten zu verfügen		👉👉		41
3.16	über Grundsätze zur Klassifizierung von Kontobewegungen mit zweckgebundenen und nicht gebundenen Mitteln zu verfügen		👉👉👉		41
3.17	den Umgang mit Barmitteln durch die Abwicklung über Banken oder den elektronischen Zahlungsverkehr zu begrenzen		👉👉		41
3.18	Beim Umgang mit Barmitteln folgende Maßnahmen zu implementieren...				42
3.18.1	ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Barmitteln und Vermögenswerten		👉👉		42
3.18.2	standardisierte und einheitliche Abläufe für Barmitteltransaktionen		👉👉		42
3.18.3	Aufgabentrennung bei der Abwicklung und Erfassung von Barmitteltransaktionen		👉👉		42
3.19	Aufgabentrennung bei der Vergabe und Auszahlung von Krediten		👉		42

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
<b>Interne Prüfung</b>					
<b>3.20</b>	<b>Mikrokreditanbieter verfügen über eine der Unternehmensgröße angemessene explizite interne Prüfung</b>	<b>P</b>	■■■		42
3.21	Der interne Prüfer berichtet direkt dem Verwaltungsrat		■		42
3.22	Die interne Prüfung stellt Folgendes fest:				43
3.22.1	Verlässlichkeit bestehender Informationen		■■		43
3.22.2	Verlässlichkeit und Genauigkeit von Finanz- und Betriebsinformationen		■■		43
3.22.3	Verstöße gegen interne Kontrollen		■■		43
3.22.4	Vorhandensein unkontrollierter Risiken		■■■		43
3.23	Die interne Prüfung erfolgt regelmäßig		■■	▲	43

#### IV. Allgemeine berichtsstandards

##### Allgemeine Finanzberichterstattungsstandards

*Mikrokreditanbieter verpflichten sich...*

4.1	allgemeine Mess- und Berichterstattungsverfahren einzuhalten:				46
4.1.1	Aktuelles Kreditportfolio		■		46
4.1.2	Bruttokreditportfolio		■		46
4.1.3	Nettokreditportfolio		■		46
4.1.4	Aktive Kreditnehmer		■■		46
4.1.5	Finanzerträge		■■		46
4.1.6	Betriebseinnahmen		■■		46
4.1.7	Personalausgaben		■		47
4.1.8	Verwaltungsausgaben		■		47
4.1.9	Finanzaufwendungen		■		47
<b>4.1.10</b>	<b>Portfolio at Risk</b>	<b>P</b>	■		47
4.1.11	Abschreibungen		■		47
4.1.12	Risikovorsorge und Rückstellungsaufwand		■		47
4.1.13	Vermögenswerte		■		48
4.1.14	Schulden		■		48
<b>4.1.15</b>	<b>Operationelle Nachhaltigkeitsquote</b>	<b>P</b>	■		48
4.1.16	Finanzielle Nachhaltigkeitsquote		■■		48

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
4.1.17	Berichtigung von Nachhaltigkeitsquoten unter Einbeziehung von Subventionen		👤 👤 👤		48
<b>Allgemeine Sozialberichterstattungsstandards</b>					
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
4.2	Folgendes zu veröffentlichen				
<b>4.2.1</b>	<b>Sozialer Auftrag</b>	<b>P</b>	👤		49
4.2.2	Durchschnittliches ausgezahltes Kreditvolumen		👤		49
4.2.3	Mittleres Kreditvolumen in % des Bruttonationaleinkommens		👤		49
Sofern dies für Zielmarkt und Geschäftsauftrag relevant ist:					
4.2.4	Prozentsatz weiblicher Kunden		👤		49
4.2.5	Prozentsatz von Kunden aus dem ländlichen Raum		👤		49
4.2.6	Prozentsatz einkommensschwacher Kunden		👤 👤		49
4.2.7	Prozentsatz von Kunden, die dabei sind, sich auf dem allgemeinen Finanzmarkt zu etablieren		👤 👤		49
4.2.8	Prozentsatz von Kunden, die ethnischer Minderheiten oder indigenen Bevölkerungsgruppen angehören		👤		49
4.2.9	Prozentsatz neu gegründeter, mit Finanzmitteln ausgestatteter Unternehmen		👤		49
4.2.10	Prozentsatz von Kunden, die Sozialhilfe empfangen		👤		49
<b>Allgemeine Offenlegungsstandards</b>					
4.3	Die Öffentlichkeit hat Zugang zu Informationen		👤		49
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
4.4	Folgendes zu veröffentlichen				49
4.4.1	Zahl der aktiven Kreditnehmer		👤		49
4.4.2	Anzahl und Volumen gewährter und ausstehender Kredite		👤		49
4.4.3	Wert des aktuellen, des Brutto- und des Nettoportfolios		👤		49
4.4.4	Portfolio at Risk		👤		49
4.4.5	Gesamtwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten		👤		49
<b>4.4.6</b>	<b>Operationelle Nachhaltigkeitsquote</b>	<b>P</b>	👤		49
4.4.7	Finanzielle Nachhaltigkeitsquote		👤		50
4.4.8	Kostenanteil pro bezuschusstem Kredit		👤		50

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
4.4.9	Anzahl der Kreditsachbearbeiter und (Gesamtzahl der) Mitarbeiter		👤		50
4.5	Aufzeichnung von Beschwerden von Antragstellern sowie ehemaligen und derzeitigen Kunden		👤		
<b>4.6</b>	<b>Daten über Beschwerden zu veröffentlichen</b>	<b>P</b>			50
4.6.1	Anzahl der Beschwerden von Antragstellern, ehemaligen und derzeitigen Kunden		👤		50
4.6.2	Prozentsatz der Beschwerden von Antragstellern, ehemaligen und derzeitigen Kunden		👤		50

## V. Management-informationssysteme (MIS)

### Funktionale Vollständigkeit und Erweiterbarkeit

*Mikrokreditanbieter verfügen über MIS, die...*

<b>5.1</b>	<b>die wichtigsten Tätigkeits- und Finanzberichte erstellen</b>	<b>P</b>			52
5.1.1	Gewinn- und Verlustrechnung		👤		52
5.1.2	Bilanz		👤		52
5.1.3	Tagesberichte, Kennzahlen und Trends zu Krediten und Ausfällen		👤 👤		52
5.2	es dem Anbieter ermöglichen, die Aufgaben des Rechnungswesens vollumfänglich durchzuführen		👤 👤		52
5.3	gemäß anerkannten Rechnungslegungsstandards arbeiten		👤		52
<b>5.4</b>	<b>Qualität und Funktionen des Kreditportfolios überwachen und steuern können</b>	<b>P</b>	👤 👤		52
<b>5.5</b>	<b>Kundeninformationen verwalten und pflegen können</b>	<b>P</b>	👤		52
5.6	der Führungsebene, den im Bereich der Kreditvergabe tätigen Mitarbeitern und den Verwaltungsratsmitgliedern einen raschen Zugang zu den relevanten Informationen ermöglichen		👤 👤		52
5.7	neue Produkte, mehrere Geschäftsstellen, Dienstleistungen und Vertriebswege unterstützen und integrieren können		👤 👤		53
5.8	Kapazität für das geplante Wachstum haben		👤 👤		53

### Sicherheit und Mitarbeiterunterstützung

*Mikrokreditanbieter verpflichten sich...*

5.9	den Zugang zu den im MIS erfassten Daten zu beschränken		👤 👤		53
5.10	mit verschiedenen Ebenen des Benutzerzugriffs zu arbeiten		👤 👤		53

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeits- grad	Größere Institutionen	Seite
5.11	Bestimmungen zum Speichern und Wiederherstellen von Informationen zu haben		■ ■		53
5.12	über ein MIS zu verfügen, das eine regelmäßige Datensicherung durchführen kann		■ ■		53
5.13	über Schutzvorkehrungen zur Vermeidung unerlaubter oder zufälliger Änderung von Dateien zu verfügen		■ ■		53
5.14	ein MIS zu haben, das Protokolle zu wichtigen Unternehmensabläufen erstellen kann		■ ■		53
5.15	den Mitarbeitern Schulungen und/oder Handbücher zu bieten		■ ■		53





# 1 – Kunden- und investoren- beziehungen



## Einleitung

Mikrokreditanbieter haben klare Verpflichtungen gegenüber Kunden und Investoren. Das Wohl der Kunden ist eng verbunden mit dem Geschäftsauftrag von Mikrokreditanbietern, Armut sowie soziale und finanzielle Ausgrenzung zu bekämpfen. Gleichzeitig kommt privaten und institutionellen Investoren eine zunehmend wichtige Rolle als Geldgeber in diesem Sektor zu. Es ist daher sehr wichtig, Grundsätze für den Umgang mit Kunden sowie Grundsätze festzulegen, die Transparenz und Verlässlichkeit beim Umgang mit Investoren sicherstellen. Dieser Abschnitt des Kodex enthält eine Reihe von Verpflichtungen von Mikrokreditanbietern gegenüber ihren Kunden und Investoren. Dazu gehört ein fairer und transparenter Kreditvergabeprozess, ein Widerspruchsrecht, die Vermeidung der Überschuldung von Kunden, der Schutz von Kundendaten und Transparenz gegenüber Investoren.

## Kundenbeziehungen

### Ausreichende Kundeninformation

#### Klausel 1.1



Mikrokreditanbieter legen die Kreditkosten in der Werbung offen.

Dazu gehören Sollzinsen, Gebühren und ein anschauliches Beispiel.

#### Klausel 1.2



**Mikrokreditanbieter geben die Kosten als effektiven Jahreszinssatz an.**

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da die Offenlegung der Kreditkosten für den Kunden notwendig ist, um fundierte finanzielle Entscheidungen treffen zu können. Der effektive Jahreszinssatz ist im Kreditvertrag und bei jeder Werbung anzugeben. Dieser bezieht sich auf den jährlichen Wert aller Verpflichtungen, in Anspruch genommenen Kreditbeträge, Tilgungszahlungen und Entgelte, einschließlich Gebühren und Steuern, die vom Kunden entrichtet wurden und dem Kreditgeber bekannt sind.

#### Klausel 1.3

Mikrokreditanbieter stellen dem Kunden folgende vorvertragliche Informationen zur Verfügung und weisen sie im Kreditvertrag aus:

Klausel 1.3.1: Identität und Anschrift des Kreditgebers



Klausel 1.3.2: Betrag



Klausel 1.3.3: Laufzeit des Kreditvertrags



Klausel 1.3.4: Sollzinssatz



Klausel 1.3.5: zu zahlender Gesamtbetrag



Klausel 1.3.6: Gebühren für verspätete Rückzahlungen



Klausel 1.3.7: Recht auf vorzeitige Vertragsauflösung



Klausel 1.3.8: Inkassoverfahren



#### Klausel 1.4



Bei Krediten mit einer Laufzeit von 12 Monaten oder mehr liefern Mikrokreditanbieter ihren Kunden in einer Jahresinformation klare und genaue Informationen über ihren Kredit.

Die Jahresinformation muss den bezahlten Betrag (Zins- und Tilgungsanteil), den verbleibenden Saldo (Zins- und Tilgungsanteil) und die Staffelung der Restzahlungen (Zeitpunkte, Beträge, Zins- und Tilgungsanteil) ausweisen. Die Jahresinformation kann elektronisch, in Papierform oder persönlich übermittelt werden.

#### Klausel 1.5



Mikrokreditanbieter ergreifen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kunden das Produkt, die Vertragsabwicklung und -bedingungen vollständig verstanden haben.

Dies kann, wo nötig und sinnvoll, die Schulung von Mitarbeitern mit direktem Kundenkontakt in effektiver Kundenkommunikation, das Vorlesen von Verträgen für Kunden, die sehbehindert oder Analphabeten



sind, sowie die Bereitstellung von Materialien in den jeweiligen Landessprachen beinhalten.

## Kundenrechte

### Klausel 1.6



**Kunden haben ein Recht darauf,**

**a) entweder innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterzeichnung des Kreditvertrags von diesem zurückzutreten oder**

**b) ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterzeichnung des Kreditvertrags ihren Kredit als Ganzes zurückzuzahlen, ohne dass zusätzliche Kosten anfallen.**

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da es sich hierbei um ein wichtiges und weit hin anerkanntes Kundenrecht handelt. Dieses Recht wird im Kreditvertrag verankert.

### Klausel 1.7



Kunden wird vor der Unterzeichnung ausreichend Zeit zur Prüfung der Vertragsbedingungen und zum Stellen von Fragen und Einholen von Antworten eingeräumt.

### Klausel 1.8



Kunden haben ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung, jedoch kann der Mikrokreditanbieter einen angemessenen Ausgleich für die Kosten fordern, die in Verbindung mit der vorzeitigen Rückzahlung entstehen.

Dieses Recht wird im Kreditvertrag verankert. Die Kosten für eine vorzeitige Rückzahlung sollten ebenfalls im Vertrag ausgewiesen werden.

### Klausel 1.9



Kunden haben ein Recht darauf, dass die Kredithistorie, die sie bei einem Mikrokreditanbieter aufgebaut haben, dem nationalen Kreditbüro und an Datenbanken, sofern solche existieren, übermittelt wird.

Sofern zutreffend sollte dieses Recht im Kreditvertrag genannt werden. Dies dient dem Zweck, dass Kunden eine Kreditbewertung aufbauen können.

Diese Klausel gilt nur in Ländern, in denen nationale Kreditbüros und Datenbanken zur Erfassung positiver Kredithistorien existieren.

## Vermeidung einer Überschuldung von Kunden

### Klausel 1.10



Mikrokreditanbieter prüfen auf der Grundlage ausreichender Informationen vom Antragsteller, von Datenbanken und/oder von Konkurrenzunternehmen, ob der Kunde sich den Kredit leisten und zurückzahlen kann.

Dies muss mindestens eine Berechnung des verfügbaren Kapitals, den Geschäfts- und Haushaltsüberschuss sowie Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Kunden mit einbeziehen. Dazu sollte eine Untersuchung der Fähigkeit zur Durchführung des Vorhabens gehören. In diesem Zusammenhang gilt das Zurückgreifen auf interne Dienstleistungen zur Unternehmensentwicklung oder externe Partner zur Unterstützung bei der Prüfung als bewährte Verfahrensweise.

### Klausel 1.11



Mikrokreditanbieter formulieren Kreditgrundsätze, die explizite Hilfestellung bieten zu Verschuldungsgrenzwerten für Kreditnehmer und zu einem vertretbaren Maß an Schulden aus anderen Quellen.

In den Kreditgrundsätzen können die Verschuldungsgrenzwerte angegeben werden, mit denen ein Kreditnehmer voraussichtlich vernünftigerweise zurechtkommt. Dies sollte auf einer realistischen Einschätzung des verfügbaren Einkommens unter Berücksichtigung von Einkommenschwankungen und weiterer Schulden beruhen.

### Klausel 1.12



Wenn größere Zahlungen, die eine Monatsrate übersteigen, nicht oder zu wenig geleistet werden, unterrichtet der Mikrokreditanbieter den Kreditnehmer unverzüglich über den entsprechenden Mitteilungsweg über nicht oder zu wenig geleistete Zahlungen.

Dies beinhaltet den betreffenden Betrag, den Sollzinssatz und Strafen, Gebühren oder Verzugszinsen.

### Kundenservice

#### Klausel 1.13



Mikrokreditanbieter überprüfen regelmäßig die Kundenzufriedenheit.

Bei großen Mikrokreditanbietern muss dies stärker formalisierte und regelmäßige Überprüfungen beinhalten, einschließlich die Verwendung von Marktforschungsmethoden, wie z. B. Fokusgruppen, Erhebungen, Fragebögen oder Kundenforen. Bei kleinen Anbietern kann die Überprüfung eher informal erfolgen, dazu gehören Kundengespräche oder Gruppendiskussionen.

#### Klausel 1.14



Mikrokreditanbieter verfolgen explizite, allen Mitarbeitern bekannte Grundsätze, nach denen Kundenbeschwerden vollständig untersucht und zeitnah beigelegt werden.

Bei großen Mikrokreditanbietern liegen diese Grundsätze schriftlich vor. Bei kleinen und mittleren Mikrokreditanbietern kann es sich um nicht schriftlich verfasste, doch ausdrückliche und vertraute Grundsätze handeln, oder sie können in anderen Handbüchern über Unternehmensgrundsätze enthalten sein.

#### Klausel 1.15



**Mikrokreditanbieter verfügen über ein Verfahren zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden durch speziell dafür eingesetzte Mitarbeiter.**

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da das Beschwerde- und Widerspruchsrecht ein wichtiges und weithin anerkanntes Kundenrecht darstellt.

Dieser Bereich muss der Verantwortung eines oder mehrerer Mitarbeiter(s) unterstellt sein. Er kann Teil der Stellenbeschreibung eines Mitarbeiters oder einer Gruppe von Mitarbeitern sein.

#### Klausel 1.16



Mikrokreditanbieter stellen im Laufe des Kreditantragsprozesses sicher, dass Kunden über ihr Beschwerderecht und darüber, wie sie sich bei der entsprechenden Person beschweren können, informiert werden.

Das Beschwerderecht und der Ansprechpartner bei Beschwerden sollten in dem Informationsmaterial, das Kreditantragstellern ausgehändigt wird, genannt und mit dem Antragsteller erörtert werden.

### Ethisches Verhalten des Personals und der Einrichtung

#### Klausel 1.17



Mikrokreditanbieter diskriminieren Kunden im Hinblick auf Auswahl und Behandlung nicht aufgrund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, politischer Ausrichtung, Behinderung, Religion oder sexueller Orientierung.

Nichtdiskriminierendes Verhalten ist wichtig für die Schaffung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für alle Kunden, die sie nutzen können, und stärkt ihr Vertrauen in das faire Verhalten des Anbieters.

#### Klausel 1.18



Akzeptable und inakzeptable Inkassoverfahren werden in der institutionellen Dokumentation klar beschrieben und finden auch Anwendung auf externe Inkassounternehmen.

Die institutionelle Dokumentation umfasst Vorschriften für Mitarbeiter und ein Handbuch über Inkassoverfahren. Aus den Grundsätzen für Inkassoverfahren sollte hervorgehen, dass Kunden auf professionelle und respektvolle Art und Weise behandelt werden und dass Praktiken der Nötigung oder Einschüchterung, einschließlich der Anwendung körperlicher Gewalt, Demütigung und der Kontaktaufnahme beim Kunden zu unangemessenen Zeiten nicht angewandt werden sollten.

### Klausel 1.19



Mikrokreditanbieter im besicherten Kreditgeschäft verfügen über explizite und akzeptable Grundsätze in Bezug auf Sicherheiten.

In den Grundsätzen sollte das Thema der Hereinnahme von Sicherheiten, die Kreditnehmer möglicherweise ihrer Existenzgrundlage beraubt, angesprochen werden. Dazu können produktive Vermögenswerte gehören, ohne die der Kreditnehmer möglicherweise nicht in der Lage ist, seine grundlegenden Haushaltsausgaben zu finanzieren oder tiefer in die Armut abrutscht. Die Grundsätze können die Aussage enthalten, dass der Anbieter solche Sicherheiten nicht akzeptiert, dass dies seitens des Kreditsachbearbeiters sorgfältig abzuwägen ist oder dass eine strengere Absicherung erfolgen sollte, wo dies der Fall ist.

### Klausel 1.20



Mikrokreditanbieter führen zur Überprüfung der Leistung, des ethischen Verhaltens, des professionellen Verhaltens und der Qualität der Interaktion mit dem Kunden regelmäßig Mitarbeitergespräche durch.

## Schutz der Kundendaten

### Klausel 1.21



Mikrokreditanbieter verfügen über schriftliche Datenschutzbestimmungen bezüglich Erfassung, Verarbeitung, Verwendung und Weitergabe von Kundendaten.

### Klausel 1.22



Mikrokreditanbieter stellen sicher, dass sie Systeme (einschließlich IT-Systeme) zum Schutz der Vertraulichkeit, Sicherheit, Richtigkeit und Integrität von persönlichen und Finanzinformationen des Kunden installiert haben.

Dies kann den Passwortschutz oder die Verschlüsselung von Kundendatenbanken beinhalten.

### Klausel 1.23



Mitarbeiter erhalten Schulungen zum Schutz der Vertraulichkeit, Sicherheit, Richtigkeit und Integrität von persönlichen und Finanzinformationen der Kunden.

Dazu gehört die Aufklärung über Kundenrechte und über die zum Schutz der Kundendaten beim Anbieter eingesetzten Vorgehensweisen und Verfahren. Dies sollte Teil des Schulungsprogramms des Anbieters sein.

### Klausel 1.24



Kunden werden über die Art der Verwendung ihrer Informationen und ihr Recht bezüglich des Widerrufs einer diesbezüglichen Erlaubnis informiert.

Dies sollte eine Erklärung über die Art der Verwendung und Darstellung der Daten enthalten und darüber, dass der Kunde seine Erlaubnis zu einer bestimmten Art der Verwendung widerrufen kann. Der Kunde sollte diese Erklärung erhalten, bevor er gebeten wird, die betreffenden Informationen vorzulegen.

### Klausel 1.25



Eine schriftliche Einwilligung des Kunden ist erforderlich für die Verwendung jeglicher Kundeninformationen in der Werbung, in Marketingunterlagen oder anderen für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen.

Dies bedeutet, dass eine solche Verwendung von Kundeninformationen die Unterschrift des Kunden erfordert. Der Kunde kann die Unterschrift auf elektronischem Wege per E-Mail leisten.

## Investorenbeziehungen

### Klausel 1.26



Mikrokreditanbieter tragen die Verantwortung, Investoren nicht irrezuführen.

Beispielsweise dürfen sie nicht behaupten, Finanzangebote unterlägen Bestimmungen einer staatlichen Behörde, wenn dies nicht der Fall ist.

### Klausel 1.27



Mikrokreditanbieter stellen relevante Informationen bereit, so dass Investoren fundierte Entscheidungen treffen können.

Umfang und Art der Risiken müssen explizit genannt werden, und genaue und transparente Abschlüsse und Berichte in Übereinstimmung mit den im Verhaltenskodex festgelegten Rechnungslegungsstandards werden zur Verfügung gestellt. Mikrokreditanbieter stellen klar, dass jede Investition in die Einrichtung Risikokapital darstellt und nicht gleichzusetzen ist mit Einlagen.

### **Klausel 1.28**



Mikrokreditanbieter bemühen sich, interessierte Investoren zu gewinnen, die sich der Risiken bewusst sind (oder Zugang zu externer, professioneller Beratung in Bezug auf Investitionen haben).

Mikrokreditanbieter, die Summenaktien oder geringpreisige Aktien als Beteiligungsform anbieten, wie z. B. Kreditgenossenschaften, sind von dieser Klausel ausgenommen. Dies gilt für private Investoren, nicht für institutionelle Investoren.

### **Klausel 1.29**



Mikrokreditanbieter sollten zur Vorbeugung von Geldwäsche Maßnahmen zur Feststellung der Identität des Investors ergreifen.

Ist der Investor eine Einzelperson, geschieht dies durch Erfassung des Namens, Lichtbildausweises, Wohnortes und Geburtsdatums. Handelt es sich um ein Unternehmen, sind Angaben im Unternehmensregister und zu den geschäftsführenden Personen zu überprüfen.

# 2 – Unter- nehmensführung

## Einleitung

Gemäß dem Handbuch zur Analyse der Unternehmensführung von Mikrofinanzinstituten umfasst der Bereich der Unternehmensführung „all die Mechanismen, durch die Beteiligte... den Geschäftsauftrag der Einrichtung definieren und verfolgen... und Tragfähigkeit der Einrichtung durch die Anpassung an Rahmenbedingungen und durch die Vermeidung und Überwindung von Krisen gewährleisten“. Starke und rechenschaftspflichtige Führungsstrukturen sind in Mikrokreditinstituten von großer Wichtigkeit, da sie sicherstellen, dass Anbieter durch klar vorgegebene „Fahrpläne“ gelenkt werden und nicht von diesem Kurs abkommen. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn man ein sogenanntes „Mission Drift“, ein Abdriften vom eigentlichen Geschäftsauftrag, vermeiden will. Dieser Abschnitt befasst sich mit der Unternehmensplanung, der Rolle und den Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie mit externen Prüfungen.

## Ausarbeitung eines Geschäftsplans

### Klausel 2.1



**Der Mikrokreditanbieter erstellt einen Geschäftsplan, der regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird.**

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da die Offenlegung der Kreditkosten für den Kunden notwendig ist, um fundierte finanzielle Entscheidungen treffen zu können. Die einzelnen Bestandteile des Geschäftsplans werden in Klausel 2.3 dargestellt.

### Klausel 2.2



Der Geschäftsplan erfasst mindestens einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren.

### Klausel 2.3

**Der Geschäftsplan deckt mindestens die folgenden geschäftlichen Aspekte ab:**

Klausel 2.3.1: Geschäftsauftrag, Zielsetzungen und Vorgaben

Klausel 2.3.2: Kunden- und Produktzusammensetzung, einschließlich Erprobung und Einführung neuer Produkte und Erschließen neuer Kundengruppen

Klausel 2.3.3: Vertriebsmodell, einschließlich derzeitiger und zukünftiger Personalbedarf, Vertriebspartner

Klausel 2.3.4: Rechtliche und institutionelle Form, einschließlich vorgeschlagene Änderungen an der rechtlichen und institutionellen Struktur der Einrichtung

Klausel 2.3.5: Detaillierte Haushaltsaufstellung und Prognosen, einschließlich Einnahmen, Ausgaben, Wertberichtigungen, Cashflow und Bilanz

Klausel 2.3.6: Ausstattung mit Finanzmitteln, einschließlich Einnahmen und Kapitalfinanzierung

Klausel 2.3.7: Identifizierung und Steuerung von Schlüsselrisiken

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da ein Geschäftsplan ohne diese Bestandteile keine ausreichende Orientierungshilfe für die Ausrichtung des Unternehmens bietet.

### Klausel 2.4



Mikrokreditanbieter verpflichten sich, ihre finanzielle und soziale Leistungsfähigkeit zu messen, zu veröffentlichen und zu verbessern.

Mikrokreditanbieter messen und veröffentlichen die in den „allgemeinen Rechnungslegungsstandards“ im Verhaltenskodex geforderten Kennzahlen zur finanziellen und sozialen Leistungsfähigkeit.

### Klausel 2.5



Mikrokreditanbieter setzen bei der Geschäftsplanung Instrumente zur Unternehmenssteuerung und zum Leistungsmanagement ein.

Dies beinhaltet mindestens eine Budgetierungs- und Varianzanalyse (z. B. die Berechnung des Unterschieds zwischen im Haushaltsplan vorgesehenen und geplanten Ausgaben und Einnahmen, siehe Glossar). Die Verwendung solcher Instrumente sollte im Geschäftsplan erkennbar sein.

## Verwaltungsrat

### Unabhängigkeit des Verwaltungsrats

#### Klausel 2.6

**Alle Mikrokreditanbieter verfügen über einen Verwaltungsrat, einen Aufsichtsrat oder ein gleichwertiges Gremium (im Nachfolgenden „der Verwaltungsrat“).**

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da das Vorhandensein eines Verwaltungsrats einen wesentlichen Beitrag leistet zur Gewährleistung der Tragfähigkeit des Anbieters und zur Erfüllung seines Unternehmensziels.

Der Verwaltungsrat bzw. das gleichwertige Gremium sollte über bekannte Mitglieder und einen Vorsitzenden verfügen, regelmäßige Sitzungen abhalten, zu denen ein schriftliches Protokoll angefertigt wird, und den im Kodex abgefassten Klauseln entsprechen.

#### Klausel 2.7

Der Verwaltungsrat verfügt über einen Prüfungs- oder Kontrollausschuss.

Der Ausschuss sollte mit vom Verwaltungsrat benannten Mitgliedern besetzt sein und regelmäßige Sitzungen abhalten, zu denen ein schriftliches Protokoll angefertigt wird.

#### Klausel 2.8

Der Prüfungs- oder Kontrollausschuss ist von der Geschäftsleitung unabhängig.

Die Anzahl der Vertreter aus der Geschäftsleitung sollte so gering wie möglich gehalten werden und nur eine Minderheit der Mitglieder des Prüfungs- oder Kontrollausschusses bilden.

#### Klausel 2.9

Der Prüfungs- oder Kontrollausschuss tagt einmal jährlich mit externen Prüfern.

Die Sitzungsprotokolle sollten aufgezeichnet und für Referenzzwecke aufbewahrt werden. Während die Geschäftsleitung den Treffen mit den Prüfern beiwohnen kann, hat der Prüfungs- oder Kontrollausschuss das Recht, gegebenenfalls ohne das Geschäftsleitungsteam zu tagen.

#### Klausel 2.10

Der Prüfungs- oder Kontrollausschuss verfügt über Fachkenntnisse im Bereich Finanzanalyse und Buchhaltung.

#### Klausel 2.11

Der Verwaltungsrat größerer Mikrokreditanbieter hat mindestens sieben Verwaltungsratsmitglieder. Kleine und mittlere Mikrokreditanbieter haben mindestens fünf Verwaltungsratsmitglieder.

Der Gemeinsamen Erklärung zur Unternehmensführung des Council of Microfinance Equity Funds zufolge sind sieben bis neun Mitglieder ideal und üblich. Weniger als sieben sind nicht ratsam, da die beschlussfähige Mehrheit dann sehr klein ausfällt, insbesondere wenn ein Vertreter der Geschäftsführung dem Verwaltungsrat angehört. Für sehr kleine Anbieter können drei Verwaltungsratsmitglieder ausreichend sein.

### Klausel 2.12



#### Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ist von der Geschäftsleitung unabhängig.

Dies bedeutet, dass die Mehrheit eines Verwaltungsrats sich nicht ausschließlich aus einer Kombination aus Geschäftsleitung, Personal, Kunden oder deren unmittelbaren Familienangehörigen zusammensetzen sollte.

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da das Vorhandensein eines unabhängigen Verwaltungsrats notwendig ist, um eine effektive Aufsicht über und die Bereitstellung von Leitlinien für die Geschäftsleitung zu strategischen Fragen zu gewährleisten.

Diese Klausel gilt nicht für Genossenschaften, bei denen sich der Verwaltungsrat aus Kunden zusammensetzt, die genossenschaftliche Anteilseigner sind. Genossenschaften und wechselseitige Anbieter sollten darum bemüht sein, dass Kombinationen aus Geschäftsleitung, Personal oder unmittelbaren Familienangehörigen nicht die Mehrheit des Verwaltungsrats ausmachen.

### Klausel 2.13



Die Wahl des Vorsitzenden und der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Entscheidung über deren Vergütung findet durch die Hauptversammlung, die Jahreshauptversammlung oder durch das höchste Gremium innerhalb der Organisation statt.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Verwaltungsratsmitglieder sollte in das Sitzungsprotokoll der Hauptversammlung oder der Jahreshauptversammlung aufgenommen werden.

### Klausel 2.14



Die Effektivität des Verwaltungsrats wird regelmäßig von der Hauptversammlung, der Jahreshauptversammlung oder einem gleichwertigen Gremium überprüft.

Die Leistung und Effektivität des Verwaltungsrats sollte als spezieller Tagesordnungspunkt behandelt

werden, die hierzu stattfindende Erörterung sollte in das Sitzungsprotokoll der Hauptversammlung, der Jahreshauptversammlung oder eines gleichwertigen Gremium aufgenommen werden.

## Pflichten des Verwaltungsrats

### Klausel 2.15



Der Verwaltungsrat überwacht die Leistung der Geschäftsleitung.

Die Leistung der Führungskräfte sollte spezieller Tagesordnungspunkt bei mindestens einer Verwaltungsratssitzung jährlich sein. Hierbei wird die Leistung der Geschäftsleitung bei den wichtigsten Führungsaufgaben wie Planung, Organisation und Umsetzung von Plänen, Personalwesen, Führung und Leitung sowie Kontrolle und Überwachung erörtert.

### Klausel 2.16



Der Verwaltungsrat oder ein gleichwertiges, durch die nationalen Rechtsvorschriften vorgegebenes Gremium ist für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften durch den Mikrokreditanbieter verantwortlich.

Der Verwaltungsrat stellt die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften in Verbindung mit der für die interne Prüfung verantwortlichen Person sicher.

### Klausel 2.17



Der Verwaltungsrat überprüft regelmäßig, ob der Mikrokreditanbieter seinen Auftrag und den Geschäftsplan erfüllt.

Dieser Aspekt sollte bei mindestens einer Verwaltungsratssitzung jährlich erörtert werden. Dabei sollte auch erörtert werden, ob das Institut seiner Zielgruppe und seinen Finanz- und Ertragszielen entspricht.

### Klausel 2.18



Der Verwaltungsrat überprüft regelmäßig die Finanzkennzahlen.

Diese Überprüfung erfolgt mindestens vierteljährlich.



## Einfluss des Verwaltungsrats auf den Mikrokreditanbieter

### Klausel 2.19



Der Verwaltungsrat ist bei Einstellungsgesprächen mit einem neuen Geschäftsführer/einer neuen Geschäftsführerin vertreten. Er entscheidet auch über eine Verlängerung seines/ihres Vertrags.

Diese Vorschriften müssen in den Unterlagen zur Unternehmensführung und in den Handbüchern zum Personalwesen des Instituts festgeschrieben sein.

### Klausel 2.20



Der Verwaltungsrat verfügt über ein Vetorecht bei der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung.

Dieses Recht muss in den Unterlagen zur Unternehmensführung und in den Handbüchern zum Personalwesen des Instituts festgeschrieben sein. Es bezieht sich auf den Geschäftsführer, den geschäftsführenden Direktor, den Finanzdirektor bzw. die zwei höchsten Führungspositionen in der Organisation.

### Klausel 2.21



Der Verwaltungsrat entscheidet über die Vergütungssätze für Mitglieder der Geschäftsleitung.

Dieser Aspekt muss in den Unterlagen zur Unternehmensführung und in den Handbüchern zum Personalwesen des Instituts festgeschrieben sein.

### Klausel 2.22



Der Verwaltungsrat muss wesentliche Änderungen der Preisgestaltungspolitik genehmigen und ist berechtigt, diese abzulehnen.

Mit Änderungen der Preisgestaltungspolitik sind keine geringfügigen Zinsanpassungen aufgrund von Leitzinsänderungen gemeint, sondern grundlegendere Änderungen, wie die Einführung von Gebühren oder erhebliche Zinsänderungen. Diese Klausel gilt nur für Anbieter, die Darlehen vergeben dürfen und auf die Preisgestaltung Einfluss haben.

### Klausel 2.23



Der Verwaltungsrat muss wesentliche Änderungen der Preisgestaltungspolitik genehmigen und ist berechtigt, diese abzulehnen.

Mit Änderungen der Preisgestaltungspolitik sind keine geringfügigen Zinsanpassungen aufgrund von Leitzinsänderungen gemeint, sondern grundlegendere Änderungen, wie die Einführung von Gebühren oder erhebliche Zinsänderungen.

### Klausel 2.24



Alle Verwaltungsratsmitglieder eignen sich Kompetenzen für die Analyse von Jahresabschlüssen und ein Verständnis vom Bankwesen an.

Mit der Analyse von Jahresabschlüssen ist die Ermittlung finanzieller Stärken und Schwächen der Organisation durch die Gegenüberstellung von Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemeint. Bei Mikrokreditanbietern kleiner und mittlerer Größe sind die Finanzen der Organisation den Verwaltungsratsmitgliedern zu erläutern.

### Klausel 2.25



Alle Verwaltungsratsmitglieder eignen sich ein Verständnis vom Kreditrisiko bei der Vergabe von Mikrokrediten an.

Dieses Verständnis schließt die Art und Weise, wie Mikrokreditanbieter Kreditrisiken überwachen und steuern und wie Kreditrisikoproblemen begegnet werden kann, ein.

## Auswahl und Repräsentation von Verwaltungsratsmitgliedern

### Klausel 2.26



Gemäß den nationalen Rechtsvorschriften unzulässige Personen dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsrats werden.

Hierzu gehören beispielsweise Personen mit ungelöschten Vorstrafen. Die Ausschlüsse sollten in den Unterlagen zur Unternehmensführung eindeutig dargestellt sein.

### Klausel 2.27

Alle Mikrokreditanbieter verfügen über Bestimmungen zur Begrenzung der Amtszeit und zur Rotation der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Bestimmungen sollten in den Unterlagen zur Unternehmensführung eindeutig dargelegt sein.

### Klausel 2.28

Alle Mikrokreditanbieter verfügen über Bestimmungen, die eine uneingeschränkte Offenlegung von Interessenskonflikten der Verwaltungsratsmitglieder verlangen.

Eventuelle Interessenskonflikte sind im Geschäftsbericht oder anderen der Öffentlichkeit oder zumindest den Investoren und Mitgliedern zugänglichen Dokumenten offenzulegen.

### Klausel 2.29

Alle Verwaltungsräte von Mikrokreditanbietern verfügen über Mitglieder mit Qualifikationen oder entsprechenden Erfahrungen in folgenden Bereichen: Finanzen, Betriebswirtschaft, Unternehmensführung und Recht.

## Praktische Arbeitsorganisation des Verwaltungsrats

### Klausel 2.30

Der Verwaltungsrat trifft mindestens vier Mal im Jahr zusammen.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die den Beteiligten zur Verfügung zu stellen sind.

### Klausel 2.31

Der Mikrokreditanbieter verfügt über Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit, die gewährleisten müssen, dass niemals weder Mitarbeiter noch Führungskräfte die Mehrheit bei den Verwaltungsratssitzungen bilden.

Das bedeutet, dass die Mehrheit eines Verwaltungsrats für gültige Transaktionen niemals aus einer Zusammensetzung aus Führungskräften, Mitarbeitern

oder Kunden bestehen sollte. Diese Bestimmungen sollten in den Unterlagen zur Unternehmensführung eindeutig dargelegt sein.

### Klausel 2.32

Mikrokreditanbieter legen den Anteil der verbundenen Parteien (Insidern) gewährten Kredite in ihrem Geschäftsbericht offen.

Verbundenen Parteien (Insidern) gewährte Kredite sind Kredite oder Investitionen des Mikrokreditanbieters für Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter oder deren engste Familienangehörige.

## Unternehmensführung

### Führungsfähigkeiten und Personalverwaltung

### Klausel 2.33

Mitglieder der Geschäftsleitung von Mikrokreditanbietern sind für die Durchführung zentraler Geschäftsführungsaufgaben befähigt.

Hierzu gehören Planung, Organisation und Umsetzung von Plänen, Personalwesen, Führung und Leitung sowie Kontrolle und Überwachung. Der Verwaltungsrat befasst sich hiermit gemäß Klausel 2.15.

### Klausel 2.34

Mikrokreditanbieter verfügen über einen Nachfolgeplan für die Geschäftsleitung.

Mikrokreditanbieter erstellen einen Plan für den Fall des geplanten (d. h. Ruhestand) und ungeplanten Ausscheidens ihres Geschäftsführers. Hierbei sollte es sich um einen expliziten, wenn nicht gar schriftlichen, dem Verwaltungsrat bekannten Plan handeln, der potentielle Kandidaten, die Schulung potentieller interner Kandidaten und Übergangsregelungen umfassen kann.

### Klausel 2.35

Mikrokreditanbieter verfolgen eine klare Personalpolitik, die in schriftlichen Personalhandbüchern dargelegt ist.

Sie umfasst Beförderungen, Disziplinarverfahren und die Gehaltspolitik. Bei kleinen Mikrokreditanbietern ist eine ausdrückliche, allen relevanten Mitarbeitern gut bekannte Politik ausreichend.

### Klausel 2.36



Mikrokreditanbieter verfügen über ein formelles Schulungs- und Einarbeitungsprogramm.

Bei kleinen Mikrokreditanbietern ist ein informelles Schulungs- und Einarbeitungsprogramm ausreichend.

## Verfahrenshandbücher

### Klausel 2.37



Mikrokreditanbieter verfügen über Verfahrenshandbücher mit genauen Angaben zu Finanztransaktionen und Finanzmanagement.

Sie behandeln Aspekte wie Budgetkontrollen, die Erstellung korrekter Jahresabschlüsse, Kreditanträge, Bewilligung und Refinanzierung von Krediten, Prüfung der Portfolioqualität und Risikovorsorge. Bei kleinen Mikrokreditanbietern ist eine ausdrückliche, allen relevanten Mitarbeitern gut bekannte Politik ausreichend.

### Klausel 2.38



Mikrokreditanbieter müssen über Verfahrenshandbücher mit genauen Angaben zur Finanzverwaltung verfügen.

Sie behandeln Aspekte wie Umgang mit Barmitteln, Buchhaltung, Investitionen, Mittelbeschaffung und Liquiditätsmanagement.

## Externe Prüfung

### Klausel 2.39



**Mikrokreditanbieter werden jährlich von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft.**

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn externe Prüfungen gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Gewährleistung der Richtigkeit und Aussagekraft von Finanzabschlüssen. Diese Klausel bezieht sich auf eine finanzielle Prüfung und weniger auf eine Prüfung der Verfahren.

### Klausel 2.40



Der Wirtschaftsprüfer verfügt über die entsprechenden Qualifikationen, Akkreditierungen und Erfahrungen gemäß nationalen oder internationalen Prüfungsstandards.

### Klausel 2.41



Die externe Prüfung entspricht nationalen oder internationalen Prüfungsstandards.

### Klausel 2.42



Im Rahmen der externen Prüfung stellt der Wirtschaftsprüfer ein Schreiben aus.

Das Schreiben muss einen Bestätigungsvermerk einer der folgenden Arten enthalten: uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit einer Ergänzung, eingeschränkter Bestätigungsvermerk, Versagungsvermerk aufgrund von Prüfungshemmnissen, Versagungsvermerk aufgrund von Einwendungen.

### Klausel 2.43



Enthält das Schreiben einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk, ergreift der Mikrokreditanbieter geeignete Maßnahmen zur Behebung der in dem Schreiben genannten Probleme.

Die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der im Schreiben genannten Probleme sind dem Verwaltungsrat gegenüber darzulegen und gegebenenfalls im Geschäftsplan aufzuführen.



# 3 – Risiko- management



## Einleitung

Mikrokreditanbieter sind mit zahlreichen Risiken konfrontiert, die ihre finanzielle Lebensfähigkeit, ihre Lebensfähigkeit als Institut und ihre langfristige Entwicklung bedrohen. Ihr Portfolio kann von einem plötzlichen Anstieg an Kreditausfällen und -rückständen betroffen sein. Kreditanbieter haben möglicherweise mit betrügerischen Krediten zu tun, die ihre Kreditsachbearbeiter abgeschlossen haben. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, dass Kreditanbieter über stabile Systeme und Verfahren zur Erkennung, Bewertung und Priorisierung von Risiken, interne Kontrollen zur Vermeidung bzw. Feststellung unerwünschter Folgen (z. B. Kreditausschüsse) und eine interne Prüfung zur Aufdeckung von Verstößen gegen interne Kontrollen und von betrügerischem Verhalten verfügen. In diesem Abschnitt des Kodex werden allgemeine Standards für den Umgang mit Kredit-, Betrugs- und Sicherheitsrisiken und die interne Prüfung festgelegt.

## Rahmen für das Risikomanagement

### Klausel 3.1

**Mikrokreditanbieter haben formalisierte explizite Prozesse und Verfahren zur Erkennung, Bewertung und Priorisierung von Risiken eingerichtet.**

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn diese Prozesse und Verfahren tragen wesentlich dazu bei, die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes zu verringern und das Ausmaß eines eventuellen Verlustes möglichst gering zu halten.

Durch diese Prozesse muss gewährleistet sein, dass eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der Risiken erfolgt (die Häufigkeit ist abhängig von der Priorität, die dem betreffenden Risiko beigemessen wird). Hierzu sind unter Umständen regelmäßige Sitzungen auf Führungsebene erforderlich, auf denen die Risiken anhand einer Risikomatrix oder eines Risikoregisters erörtert werden. Eine Risikomatrix bzw. ein Risikoregister dient der Auflistung der Risiken, der Bestimmung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihres Schweregrads (z. B. gering, mäßig, hoch) und der Erstellung eines aggregierten Risikoprofils aus einer Kombination der Maßgrößen (Wahrscheinlichkeit und Schweregrad). Sie bzw. es kann darüber hinaus die Qualität des bestehenden Risikomanagements im Hinblick auf die Risikosteuerung (z. B. stark, akzeptabel oder schwach) und die Tendenz der Risiken (z. B. stabil, zunehmend oder abnehmend) umfassen.

### Klausel 3.2

**Ein leitendes Mitglied der Geschäftsleitung ist für das Risikomanagement im Institut verantwortlich.**

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn die Geschäftsleitung ist maßgebend bei der Festlegung des Risikoansatzes und der internen Kontrolle in der Organisation.

Bei dem verantwortlichen Personal sollte es sich nicht um Mitarbeiter mit operativen Aufgaben, wie Kreditsachbearbeiter und Verwaltungsmitarbeiter, sondern vorzugsweise um den Leiter der Finanzabteilung handeln. In größeren Organisationen sollte die Person mit der Gesamtverantwortung für das Risikomanagement nicht im operativen Geschäft tätig, sondern speziell für das Risikomanagement verantwortlich sein.

### Klausel 3.3

Die Verantwortung für die Umsetzung von Maßnahmen zur Risikosteuerung und für die Gewährleistung ihrer Einhaltung ist innerhalb des Mikrokreditanbieters klar und explizit zugewiesen.

Maßnahmen zur Risikosteuerung sind Ex-ante-Mechanismen, die in das Unternehmenskonzept, die Verfahren und das Tagesgeschäft integriert werden, um ein akzeptables Risikoniveau zu gewährleisten.

Typische Maßnahmen zur Risikosteuerung sind u. a. Grundsätze, die eine doppelte Unterzeichnung von Krediten vorschreiben, um das Kreditrisiko und das Risiko einer betrügerischen Kreditvergabe zu verringern, Schließfächer, Tresore und Sicherheitspersonal zum Schutz von Barmitteln und anderen Vermögenswerten. Die Verantwortung für die Umsetzung neuer Maßnahmen zur Risikosteuerung und die Gewährleistung ihrer Einhaltung sollte einem speziellen Mitarbeiter oder einer speziellen Funktion zugewiesen werden. Der Kreditanbieter kann sich entschließen, verschiedenen Mitarbeitern und Funktionen die Verantwortung für verschiedene Maßnahmen zur Risikosteuerung zu übertragen. Bei dem verantwortlichen Personal sollte es sich nicht um Mitarbeiter mit operativen Aufgaben, wie Kreditsachbearbeiter und Verwaltungsmitarbeiter, handeln.

### Klausel 3.4



Die Verantwortung für die Überwachung von für die Durchführung von Führungsaufgaben relevanten Informationen und die Übermittlung dieser Informationen an die entsprechenden Führungskräfte ist innerhalb des Mikrokreditanbieters klar und explizit zugewiesen.

Hierfür sollte unter Umständen ein spezieller Mitarbeiter oder eine spezielle Funktion für die regelmäßige Zusammenstellung von Daten und Berichten zu relevanten Risiken für die Führungsebene verantwortlich sein.

## Kreditrisikomanagement

### Klausel 3.5

Mikrokreditanbieter berücksichtigen das Kreditrisiko bei der Festlegung der folgenden Merkmale des Kreditprodukts:

Klausel 3.5.1: die Voraussetzungen für die Kreditgewährung basieren teilweise auf Kriterien, die bekanntlich die Kreditrisiken bei der Kreditvergabe an benachteiligte Gruppen und Einzelpersonen verringern

Diese Kriterien werden von Land zu Land unterschiedlich sein; einige Kriterien können sein: die Erstellung eines tragfähigen Geschäftsplans, relevante Geschäfts- und Haushaltsunterlagen (z. B. Kontoauszüge, Quitungen) und das Bestehen einschlägiger Erfahrung (oder Schulung).

Klausel 3.5.2: die Kreditbeträge müssen der Tilgungsfähigkeit des Kunden entsprechen

Die Kreditbeträge sollten auf einer realistischen Einschätzung des verfügbaren Einkommens unter Berücksichtigung von Einkommensschwankungen und weiterer Schulden beruhen. Kreditanbieter, die im Hinblick auf Folgegeschäfte mit automatisch steigenden Kreditbeträgen arbeiten, sollten ebenfalls die Tilgungsfähigkeit des Kunden berücksichtigen.

Klausel 3.5.3: die Kreditlaufzeiten müssen ausreichend lang sein, damit tragbare Raten möglich sind

Die Tilgungskonditionen des Kredits sollten der zugrundeliegenden Nutzungsdauer des finanzierten Vermögenswerts/dem Zweck des Kredits angepasst werden.

Klausel 3.5.4: der Tilgungsrhythmus muss so regelmäßig sein, dass eine Tilgungsdisziplin beim Kreditnehmer entsteht

Ein schnellerer Tilgungsrhythmus ermöglicht eine bessere Steuerung und Überschaubarkeit des Kreditrisikos. Zugleich sollte der Tilgungsrhythmus den Transaktionskosten für den Kreditgeber und den Kreditnehmer und der Art des Kredits Rechnung tragen.

Klausel 3.5.5: Mikrokreditanbieter setzen unter Umständen unkonventionelle Sicherheiten und/oder Ersatzsicherheiten zur Verringerung des Kreditrisikos ein

Sicherheiten sind ein wichtiger Mechanismus zur Verringerung des Kreditrisikos. Der Kreditanbieter sollte deshalb prüfen, ob die Forderung von Sicherheiten unter den Umständen, unter denen er arbeitet, insgesamt betrachtet eine geeignete und kostenwirksame Möglichkeit zur Beschränkung des Kreditrisikos ist.

Klausel 3.5.6: die Risiken fließen in die Preisgestaltung der Mikrokreditanbieter für ihre Produkte ein

Der Zinssatz sollte zumindest teilweise das Risikoniveau und die mit der Bereitstellung der Kredite verbundenen Kosten widerspiegeln. Hierbei handelt es sich selbstverständlich nicht um den einzigen entscheidenden Faktor, denn die Höhe des Zinssatzes kann auch durch nationale Zinsobergrenzen, Finanzierungsregelungen und die Erschwinglichkeit von Krediten für Kreditnehmer beeinflusst werden.

### Klausel 3.6



**Mikrokreditanbieter beschränken die Kreditrisiken durch die Vorgabe, dass sämtliche Kredite von mindestens zwei Personen genehmigt werden müssen.**

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn die Vorgabe, dass Kredite von zwei Personen genehmigt werden müssen, gehört zu den anerkanntesten Möglichkeiten, die Zahl schlechter oder betrügerischer Kreditvergabeentscheidungen zu verringern.

Hierunter fallen auch umgeschuldete und refinanzierte Kredite. Eine der Personen, die den Kredit genehmigen, kann ein Kreditsachbearbeiter sein.

#### Klausel 3.7



Mikrokreditanbieter beschränken die Kreditrisiken durch die Überprüfung ihres Gesamtengagements gegenüber bestimmten Konzentrationen aus Gruppen von Kreditnehmern, deren Tilgungsfähigkeit ähnlich sein könnte.

Die Zugrundelegung einer engen Bandbreite von Kreditnehmern könnte möglicherweise dazu führen, dass ein Kreditanbieter der Gefahr hoher Ausfallraten ausgesetzt ist, ausgelöst durch Ereignisse, die eine bestimmte Gruppe betreffen, wie auf bestimmte Regionen konzentrierte Konjunkturabkühlungen, sektorspezifische Veränderungen (z. B. neue Vorschriften, verstärkter Wettbewerb) und Naturkatastrophen.

Die Konzentrationen aus Kreditnehmern können unter anderem Sektoren oder geographische Standorte betreffen. Diese Überprüfung kann von der Geschäftsleitung und/oder dem Verwaltungsrat durchgeführt werden. Bei der Überprüfung sollten die Auswirkungen auf die Risikoposition des Kreditanbieters berücksichtigt werden, wenn der Kreditanbieter Maßnahmen zur Verhinderung einer zu starken Abhängigkeit von einer bestimmten Kreditnehmergruppe ergreifen sollte und könnte, und welche potentiellen Maßnahmen dies sein könnten (z. B. Diversifizierung des Portfolios, Ausweitung auf neue geographische Märkte).

Zur Zielgruppe von Mikrokreditanbietern gehören in der Regel zugegebenermaßen benachteiligte Gruppen, was zur Konzentration aus Gruppen von Kreditnehmern mit ähnlichen Tilgungsfähigkeiten führen könnte. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass die Kreditanbieter die Vergabe von Krediten an diese Gruppen vermeiden sollten.

#### Klausel 3.8



Mikrokreditanbieter, die mit Mitarbeiteranreizen arbeiten, sollten sicherstellen, dass diese Anreize nicht ausschließlich mit der Kreditgewährung, sondern auch mit der Portfolioqualität verbunden sind.

## Planung der Portfolioqualität

#### Klausel 3.9



Mikrokreditanbieter messen die Portfolioqualität mindestens anhand der Verfolgung der im Verhaltenskodex dargelegten Kennzahlen.

Eine wichtige Kennzahl in diesem Zusammenhang wäre das „Portfolio at Risk“ (der Anteil der ausfallgefährdeten Kredite im Portfolio) in Form des Anteils und des Werts der Kredite zu verschiedenen Tagen nach der Fälligkeit. Darüber hinaus wäre jedoch die Verfolgung weiterer Kennzahlen, wie die neuverhandelten und abgeschriebenen Kredite, empfehlenswert.

#### Klausel 3.10



Mikrokreditanbieter überprüfen regelmäßig den Risikoversorgeaufwand und die Risikoversorgemethodik.

Der Mikrokreditanbieter sollte regelmäßig prüfen, ob der Risikoversorgeaufwand die Kreditausfälle des Anbieters genau widerspiegelt. Ist dies nicht der Fall, sollte der Kreditanbieter eine Änderung seiner Risikoversorgemethodik in Erwägung ziehen. Diese Prüfung sollte mindestens einmal im Jahr erfolgen und von der Geschäftsleitung und/oder dem Verwaltungsrat durchgeführt werden.

#### Klausel 3.11



Mikrokreditanbieter legen ihre Risikoversorgemethodik gegenüber ihren Geldgebern und Investoren offen.

#### Klausel 3.12



Mikrokreditanbieter verfügen über explizite Abschreibungsgrundsätze, die konsequent angewandt werden.

In der Regel geben die Abschreibungsgrundsätze – die Grundsätze zur Regelung des Verfahrens für die Anerkennung eines Kredits als uneinbringlich – vor, dass ein um eine bestimmte Anzahl von Tagen überfälliger Kredit abgeschrieben wird. Dies kann durch einen internen oder externen Prüfer überprüft werden.



## Betrugs- und Sicherheitsrisikomanagement

### Klausel 3.13



Mikrokreditanbieter verfügen über schriftliche Grundsätze zur Festlegung von Kreditvergabebeschränkungen für die verschiedenen Ebenen von Sachbearbeitern und Kreditausschüsse.

Kreditanbieter sollten in ihren Kreditvergabegrundsätzen den maximalen Kreditbetrag festlegen, den ihre Kreditsachbearbeiter und Kreditausschüsse gewähren dürfen. Das Verfahren für die Gewährung von Krediten oberhalb dieser Beschränkung sollte gegebenenfalls ebenfalls in dem Dokument, das die Grundsätze enthält, festgelegt sein.

### Klausel 3.14



Mikrokreditanbieter verfügen über explizite, angemessene und transparente Verfahren für die Umschuldung von Krediten.

Diese sollten Leitlinien dazu, welche Art der Umschuldung zulässig und am angemessensten ist, einen Tilgungsplan für versäumte Zahlungen und die Umstände, unter denen eine Umschuldung zulässig und angemessen ist, umfassen.

Mit Art der Umschuldung ist gemeint, ob der Kreditnehmer weiterhin Zinsen zahlt oder ob sowohl die Kapital- als auch die Zinszahlung ausgesetzt wird und ob dabei Zinsen auflaufen oder nicht. Der Tilgungsplan für versäumte Zahlungen kann Großtilgungen nach einem speziellen Ereignis oder Raten umfassen.

Zu den angemessenen Umständen für eine Umschuldung gehören Umstände, unter denen der Kreditnehmer aufgrund eines unerwarteten Ereignisses oder Notfalls (z. B. Naturkatastrophe, Zahlungsverzug von Kunden) vorübergehend nicht tilgungsfähig ist, aber unter denen die Möglichkeit einer Wiedererlangung der Tilgungsfähigkeit (durch Einnahmen aus Geschäftstätigkeit oder anderer Quelle) besteht.

Diese Leitlinien sollten schriftlich festgehalten werden.

### Klausel 3.15



Mikrokreditanbieter, die besicherte Kreditvergaben vornehmen, verfügen über explizite Grundsätze und Verfahren für die Handhabung von Sicherheiten.

Die Grundsätze und Verfahren dienen unter anderem der Regelung von Aspekten wie Art der als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerte, Verfahren zur Bewertung und Registrierung der Sicherheit, Prüfung der Sicherheit auf Wertverfall und eindeutige Verfahren für die Rückgabe der Sicherheit an den Kunden (falls der Kreditgeber die Sicherheit während der Kreditlaufzeit aufbewahrt).

### Klausel 3.16



Mikrokreditanbieter verfügen über explizite Grundsätze zur Klassifizierung von Kontobewegungen mit zweckgebundenen und nicht gebundenen Mitteln.

Kreditanbieter sollten über Grundsätze verfügen, die eine Trennung zwischen Zuschüssen und Investitionen, die uneingeschränkt eingesetzt werden können, und denjenigen, die zweckgebunden sind, gewährleisten. Dabei handelt es sich um ein international und national anerkanntes Standardverfahren in der Buchführung. Anbieter, die solche Grundsätze einhalten, erfüllen auch diese Klausel.

Dies ist wichtig, um den Missbrauch von Mitteln zu verhindern. Zu den Maßnahmen können Vorgaben gehören, dass separate Konten und separate Buchungsprotokolle für die unterschiedlichen Mittel zu führen sind und dass sie separat in Abschlussprüfungen und anderen relevanten Unterlagen zu dokumentieren sind.

### Klausel 3.17



Mikrokreditanbieter beschränken soweit wie möglich den Umgang mit Barmitteln durch die Abwicklung über Banken oder elektronischen Zahlungsverkehr.

Der Umgang mit Barmitteln und Barmitteltransaktionen stellen eine mögliche Sicherheitsgefahr für die Anbieter dar und bergen die Gefahr von Diebstahl und

Zerstörung der Barmittel und erfordern Maßnahmen zum Schutz dieser Barmittel.


Die effektivste Maßnahme zum Schutz von Barmitteln besteht darin, sämtliche Finanztransaktionen einschließlich Auszahlungen und Tilgungen soweit möglich elektronisch oder über Banken durchzuführen. Kreditanbieter können ihre eigenen elektronischen Zahlungssysteme entwickeln oder mit Banken zusammenarbeiten, um bestehende Zahlungssysteme zu nutzen. Sind die Infrastrukturen für den elektronischen Zahlungsverkehr begrenzt, können Kreditanbieter andere elektronische Zahlungsmöglichkeiten, wie Mobile Banking oder Guthaben- oder Geldkarten, in Erwägung ziehen. Anbieter sollten regelmäßig prüfen, ob Kunden, die bar zahlen, auf elektronische Zahlungen umsteigen könnten.

#### **Klausel 3.18**


Mikrokreditanbieter, die Bargeld einsetzen, verfügen über die folgenden Maßnahmen und Verfahren:

Klausel 3.18.1: Ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Bargeld und anderen Vermögenswerten 

Hierzu können Schließfächer, Tresore, Tür- und Fenstersicherungen, Sicherheitskameras und Sicherheitspersonal gehören.


Klausel 3.18.2: Standardisierte und einheitliche Verfahren für Barmitteltransaktionen 

Diese Verfahren sollten die Erfassung und Abgleichung von Barmitteltransaktionen umfassen. Bei mittelgroßen und großen Mikrokreditanbietern sollte dies in den Verfahrenshandbüchern zu den Finanzverwaltungsfunktionen festgehalten sein.

Klausel 3.18.3: Trennung der Aufgaben Durchführung und Erfassung von Barmitteltransaktionen 

Der Mitarbeiter, der eine Barzahlung erhält, sollte nicht zugleich die Person sein, welche die Transaktion erfasst. Bei mittelgroßen und großen Mikrokreditanbietern sollte diese Bestimmung in den Verfahrenshandbüchern zu den Finanzverwaltungsfunktionen festgehalten sein.

#### **Klausel 3.19**

Mikrokreditanbieter sehen eine Trennung der Aufgaben Bewilligung und Auszahlung von Krediten vor. 

Diese Trennung sollte in den entsprechenden Stellenbeschreibungen, im IT-System und/oder in den Kreditvergabegrundsätzen verankert sein.

## Interne Prüfung

#### **Klausel 3.20**



**Mikrokreditanbieter verfügen über eine der Größe der Organisation angemessene explizite interne Prüfung.**

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da eine interne Prüfung für die Wirksamkeit externer Kontrollen entscheidend ist.

Jeder Mikrokreditanbieter führt eine Ex-post-Bewertung der Maßnahmen zur Risikosteuerung durch, bei der die Richtigkeit der Informationen aus den Geschäftsleitungsberichten geprüft werden soll, und ermittelt spezifische Bereiche mit höherem Risiko für das Mikrofinanzinstitut.

Die Prüfung dient in erster Linie der Erkennung von Betrug und Problemen mit der Portfolioqualität, bevor hierdurch erhebliche Verluste entstehen.

Art und Umfang der Prüfung variieren je nach Größe der Organisation und reichen von stichprobenartigen Kontrollen durch Führungskräfte der Arbeit ihrer Untergebenen bis hin zu einer umfassenden Prüfung mit der Kontrolle von Kreditakten und Kundenbesuchen.

Eine Person sollte für die Durchführung einer regelmäßigen internen Prüfung verantwortlich sein. Bei kleinen Mikrokreditanbietern kann diese Aufgabe von einer Führungskraft durchgeführt oder einem externen Prüfer übertragen werden. Mittelgroße und große Kreditanbieter verfügen unter Umständen über einen speziellen internen Prüfer oder eine Abteilung für interne Prüfung.

#### **Klausel 3.21**





Der interne Prüfer oder die für die interne Prüfung zuständige Person berichtet direkt dem Verwaltungsrat.

Die Person sollte dem Verwaltungsrat direkt und regelmäßig berichten.


### **Klausel 3.22**

Die interne Prüfung dient der Feststellung folgender Aspekte:

Klausel 3.22.1: Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Finanz- und Transaktionsdaten 

Klausel 3.22.2: Einhaltung der festgelegten Verfahren und der in den Verfahrenshandbüchern dargelegten Grundsätze 

Klausel 3.22.3: Verstöße gegen interne Kontrollen 

Klausel 3.22.4: das Vorhandensein unkontrollierter Risiken 

Die interne Prüfung kann abhängig von der Größe und Art der Organisation und der Art der Risiken, mit denen sie konfrontiert ist, auch die Prüfung einer Reihe weiterer Risiken und interner Kontrollen umfassen.

### **Klausel 3.23**



Die in Klausel 3.22 dargelegten Aufgaben werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich durchgeführt.





# 4 – Berichts- standards



## Einleitung

Weltweit besteht zunehmend Konsens darüber, dass ein verstärktes Maß an öffentlicher Offenlegung und Transparenz das beste Mittel ist, den besseren Einsatz öffentlicher und privater Mittel und eine stärkere Marktdisziplin zu fördern. Um den Vergleich der Leistung von Mikrokreditanbietern zu erleichtern, hat man sich international auf Berichtsstandards geeinigt. In diesem Abschnitt des Kodex werden allgemeine Standards für die Berichterstattung und die Offenlegung von Berichtskennzahlen zur sozialen Entwicklung und zur Finanz- und Ertragslage festgelegt. Diese basieren im Wesentlichen auf Definitionen von Microfinance Information Exchange (MIX), denen wiederum international anerkannte Rechnungslegungsstandards zugrunde liegen.

## Allgemeine Finanzberichterstattungsstandards

### Klausel 4.1

Mikrokreditanbieter in ganz Europa halten sich an die folgenden Definitionen bei der Messung von Kennzahlen und der diesbezüglichen Berichterstattung:

Bei Organisationen, deren Haupttätigkeit nicht in der Bereitstellung von Mikrokrediten besteht und die unter Umständen andere Formen von Krediten oder Dienstleistungen nicht finanzieller Art anbieten oder Teil einer größeren Muttergesellschaft sind, wird empfohlen, das Mikrokreditgeschäft von den restlichen Tätigkeiten zu trennen.

Dies ist von besonderer Bedeutung beim Personal- und Verwaltungsaufwand, aber auch bei den Forderungen und Verbindlichkeiten.

#### Klausel 4.1.1: Laufendes Portfolio

Bezieht sich auf den Wert aller ausstehenden Kredite, für die keine überfälligen Tilgungsraten zu verzeichnen sind, ohne aufgelaufene Zinsen.

#### Klausel 4.1.2: Bruttokreditportfolio

Bezieht sich auf den ausstehenden Nominalbetrag aller ausstehenden Kredite einschließlich laufender, überfälliger und umgeschuldeter Kredite, ohne abgeschriebene Kredite und Zinsforderungen.

#### Klausel 4.1.3: Nettokreditportfolio

Das Nettokreditportfolio errechnet sich durch Abzug der Wertberichtigung für Wertminderungen vom Bruttokreditportfolio.

#### Klausel 4.1.4: Aktive Kreditnehmer

Aktive Kreditnehmer sind Personen, die derzeit eine ausstehende Kreditschuld bei einem Mikrokreditanbieter haben oder die hauptsächlich für die Tilgung eines Teils des Bruttokreditportfolios verantwortlich sind. Personen mit mehreren Krediten bei einem Mikrokreditanbieter zählen als ein Kreditnehmer.

#### Klausel 4.1.5: Finanzeinnahmen

Zu den Finanzeinnahmen gehören Einnahmen aus dem Kreditportfolio und aus Investitionen.

Die Finanzeinnahmen aus dem Kreditportfolio sind Einnahmen aus Zinserträgen, Gebühren und Provisionen (einschließlich Verzugsgebühren und -zuschläge) aus ausschließlich dem Bruttokreditportfolio. Sie umfassen Barzinszahlungen und aufgelaufene, aber noch nicht bezahlte Zinsen.

Finanzeinnahmen aus Investitionen sind Einnahmen aus Zinsen, Dividenden oder anderen aus finanziellen Vermögenswerten ausgenommen das Bruttokreditportfolio, wie verzinsliche Einlagen, Einlagenzertifikate und Schatzanleihen, entstandenen Zahlungen. Sie umfassen Barzinszahlungen und aufgelaufene, aber noch nicht bezahlte Zinsen.

#### Klausel 4.1.6: Operative Einnahmen

Sie umfassen alle Finanzeinnahmen und sonstige operative Einnahmen aus anderen Finanzdienstleistungen, wie Gebühren und Provisionen für Finanzdienstleistungen (außer Kredite), die nicht als Finanzeinnahmen gelten.

Sie können Einnahmen in Verbindung mit der Kreditvergabe, wie Mitgliedsbeiträge, Gebühren für Geldautomatenkarten, Überweisungsgebühren, oder mit anderen Finanzdienstleistungen, wie Zahlungsdienste oder Versicherungen, umfassen.

Sie können Nettowährungsgewinne/-verluste umfassen, nicht jedoch Zahlungen und Einnahmen, die nicht aus der Bereitstellung von Krediten und Finanzdienstleistungen resultieren.

Schulungen können eingeschlossen sein, wenn sie als wesentlich für die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen gelten.

#### Klausel 4.1.7: Personalaufwand

Er umfasst Löhne und Gehälter, andere kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, Ausgaben für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Ausgaben anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, aktienbasierte Vergütungstransaktionen, andere langfristige Leistungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer.

#### Klausel 4.1.8: Verwaltungsaufwand

Er umfasst Ausgaben nicht finanzieller Art ausgenommen für Personal, das direkt mit der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen oder anderen Leistungen, die fester Bestandteil der Finanzdienstleistungsbeziehungen eines Mikrofinanzinstituts mit Kunden sind, in Zusammenhang steht.

#### Klausel 4.1.9: Finanzaufwand

Er umfasst alle Zinsen, Gebühren und Provisionen, die für sämtliche Verbindlichkeiten angefallen sind, einschließlich Einlagenkonten der Kunden, die von dem Mikrofinanzinstitut geführt werden, kommerzielle Kredite und Konzessionskredite, Hypotheken und andere Verbindlichkeiten. Er kann Bereitstellungsprovisionen für Kreditlinien umfassen. Er umfasst aufgelaufene und kassenwirksame Zinsen.

#### Klausel 4.1.10: Portfolio at Risk (PAR)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn der Einsatz des Portfolio at Risk ist die anerkannteste Maßnahme zur Gewährleistung der Portfolioqualität.

Diese Kennzahl bezieht sich auf den Wert aller ausstehenden Kredite, für die eine oder mehrere Tilgungsraten mehr als eine bestimmte Anzahl an Tagen überfällig sind.

Sie schließt den gesamten unbezahlten Nominalbetrag ein, sowohl überfällige als auch künftige Tilgungsraten, nicht jedoch die aufgelaufenen Zinsen.

Restrukturierte oder umgeschuldete Kredite sind nicht eingeschlossen. Kreditanbieter sollten mindestens die Kennzahlen  $PAR > 30$  Tage bzw.  $PAR > 45$  Tage anwenden.

Die Offenlegung von  $PAR > 30$  Tage wird empfohlen, da es sich dabei um eine international anerkannte Kennzahl handelt.

#### Klausel 4.1.11: Abschreibungen

Wert der Kredite, die im Hinblick auf die Rechnungslegung als uneinbringlich gelten.

Eine Abschreibung ist ein Buchhaltungsverfahren, bei dem der ausstehende Kreditbetrag vom Bruttokreditportfolio und der Wertberichtigung für Wertminderungen abgezogen wird, ohne dass Nettokreditportfolio, Gesamtvermögen oder ein Kapitalkonto davon berührt sind.

Reicht die Wertberichtigung für Wertminderungen nicht aus, um den Abschreibungsbetrag zu decken, führt der überschüssige Betrag zu zusätzlichen Wertminderungsverlusten bei den Krediten.

#### Klausel 4.1.12: Wertberichtigung für Wertminderungen und Risikovorsorgeaufwand

Die Wertberichtigung für Wertminderungen bzw. die Risikovorsorge ist der Anteil des Bruttokreditportfolios, der für Verluste aufgrund von Zahlungsausfall zurückgestellt wurde.

### Klausel 4.1.13: Aktiva

Sachanlagen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, Geschäfts- oder Firmenwert und andere immaterielle Vermögenswerte, andere finanzielle Vermögenswerte, Kredite und Forderungen, nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen, biologische Vermögenswerte, langfristige Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, Vorräte, tatsächliche Steuererstattungsansprüche, latente Steueransprüche, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen und Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

### Klausel 4.1.14: Passiva

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten, Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, sonstige Rückstellungen, passivische Abgrenzungen, sonstige finanzielle Verbindlichkeiten, sonstige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten, tatsächliche Steuerschulden, latente Steuerschulden und Verbindlichkeiten von als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppen

#### **Klausel 4.1.15: Operative Nachhaltigkeitsquote**

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn es handelt sich um eine wesentliche Kennzahl für die Leistung eines Mikrokreditanbieters.

Diese Zahl gibt an, inwieweit ein Kreditanbieter seine Kosten durch die operativen Einnahmen decken kann. Dies errechnet sich nach folgender Formel:

#### **Operative Einnahmen**

(Finanzaufwand + Risikovorsorgeaufwand + Personalaufwand + Verwaltungsaufwand)

### Klausel 4.1.16: Finanzielle Nachhaltigkeitsquote

Die finanzielle Nachhaltigkeitsquote gibt an, inwieweit ein Kreditanbieter seine Kosten durch die operativen Einnahmen decken kann, unter Berücksichtigung subventionsbedingter Berichtigungen. Subventionsbedingte Berichtigungen sind hypothetische Erträge und Aufwendungen, bei denen subventionierte Finanzierungskosten und Sachsubventionen berücksichtigt werden, wodurch ein besserer Leistungsvergleich zwischen den Organisationen möglich ist. Dies errechnet sich nach folgender Formel:

#### **Operative Einnahmen**

(Finanzaufwand + Risikovorsorgeaufwand + Personalaufwand + Verwaltungsaufwand + subventionsbedingte Berichtigungen)

### Klausel 4.1.17: Berichtigungen der Nachhaltigkeitsquoten unter Berücksichtigung von Subventionen

Es bestehen zwei Gründe für subventionsbedingte Berichtigungen: subventionierte Finanzierungskosten und Sachsubventionen.

Bei der Berichtigung aufgrund subventionierter Finanzierungskosten wird versucht, den Unterschied zwischen dem Finanzaufwand des Mikrofinanzinstituts und dem Finanzaufwand zu berücksichtigen, der entstehen würde, wenn die gesamte Mittelbeschaffung zu Marktzinsen erfolgen würde. Dies erfolgt in der Regel durch Multiplikation der durchschnittlichen Finanzierungsverbindlichkeiten des Mikrofinanzinstituts mit einem Schattenpreis – dem Marktzins – und der anschließenden Subtraktion des tatsächlichen Finanzaufwands. Die Differenz ist der Berichtigungsbetrag, der als Aufwendung behandelt wird.

Bei der Berichtigung aufgrund von Sachsubventionen wird der Unterschied zwischen dem Preis, den ein Mikrofinanzinstitut tatsächlich für Waren und Dienstleistungen zahlt, und dem Preis, den es für dieselben Waren und Dienstleistungen auf dem freien Markt bezahlen müsste, berücksichtigt. Diese Berichtigungen sind hypothetisch und werden in den Jahresabschlüssen eines Kreditanbieters nicht berücksichtigt.



## Allgemeine Sozialberichterstattungsstandards

### Klausel 4.2

Mikrokreditanbieter legen jährlich die folgenden Kennzahlen offen:

#### Klausel 4.2.1: Sozialer Auftrag

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn die Offenlegung des sozialen Auftrags ist wichtig, um die Transparenz im Zusammenhang mit einem wesentlichen Aspekt des Geschäftsmodells des Kreditanbieters zu verbessern.

Klausel 4.2.2: Durchschnittliches Volumen der ausbezahlten Kredite

Klausel 4.2.3: Mittleres Kreditvolumen als Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens pro Kopf

Klausel 4.2.4: Prozentsatz weiblicher Kunden, sofern relevant für Zielmarkt und Auftrag

Klausel 4.2.5: Prozentsatz der Kunden aus dem ländlichen Raum, sofern relevant für Zielmarkt und Auftrag

Klausel 4.2.6: Prozentsatz der Kunden unterhalb der Armutsgrenze, sofern relevant für Zielmarkt und Auftrag

Klausel 4.2.7: Prozentsatz der Kunden, die dabei sind, sich auf dem allgemeinen Finanzmarkt zu etablieren

Klausel 4.2.8: Prozentsatz an Kunden ethnischer Minderheiten bzw. indigener Bevölkerungsgruppen, sofern relevant für Zielmarkt und Auftrag

Klausel 4.2.9: Prozentsatz an Start-up-Finanzierungen, sofern relevant für Zielmarkt und Auftrag

Klausel 4.2.10: Prozentsatz an Kunden, die Sozialhilfeempfänger sind, sofern relevant für Zielmarkt und Auftrag

## Allgemeine Offenlegungsstandards

### Klausel 4.3

Mitglieder der Öffentlichkeit haben über eine Online-Datenbank Zugriff auf die im Verhaltenskodex festgelegten Informationen zu den jeweiligen Mikrokreditanbietern.

Es wird empfohlen, dass die Kreditanbieter diese Informationen in ihren Geschäftsberichten oder an anderer relevanter Stelle offenlegen.

### Klausel 4.4

Mikrokreditanbieter legen jährlich die folgenden Kennzahlen offen

Klausel 4.4.1: Zahl der aktiven Kreditnehmer

Zahl der Personen, die derzeit eine ausstehende Kreditschuld bei dem Kreditanbieter haben oder die hauptsächlich für die Tilgung eines Teils des Bruttokreditportfolios verantwortlich sind. Personen mit mehreren Krediten bei einem Kreditanbieter zählen als ein Kreditnehmer.

Klausel 4.4.2: Anzahl und Volumen der gewährten und ausstehenden Kredite

Klausel 4.4.3: Wert des laufenden, des Brutto- und des Nettokreditportfolios

Klausel 4.4.4: Portfolio at Risk

Kreditanbieter legen die Kennzahlen PAR > 30 Tage bzw. PAR > 45 Tage offen.


Die Offenlegung von PAR > 30 Tage wird empfohlen, da es sich dabei um eine international anerkannte Kennzahl handelt.


Klausel 4.4.5: Esamtwert der Aktiva und Passiva

#### Klausel 4.4.6: Operative Nachhaltigkeitsquote

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn Transparenz bezüglich der Leistung trägt wesentlich zur Marktdisziplin und zur Stärkung des Vertrauens in den Sektor bei.

## 4 – Berichtsstandards

Klausel 4.4.7: Finanzielle achhaltigkeitsquote 

Klausel 4.4.8: Prozentsatz der subventionierten Kosten je Kredit 

Klausel 4.4.9: Zahl der Kreditsachbearbeiter und der (gesamten) Beschäftigten 

### **Klausel 4.5**


---


Mikrokreditanbieter nehmen Beschwerden von Antragstellern, aktiven und früheren Kunden zu den Akten.

Alle Aspekte, die ein Antragsteller, ein aktiver oder ein früherer Kunde über die formellen Beschwerdeverfahren meldet, sollten als Beschwerde zu den Akten genommen werden.

### **Klausel 4.6**

**Mikrokreditanbieter sind zur Mitteilung und Offenlegung von Daten zu Beschwerden verpflichtet:**

Klausel 4.6.1: die Zahl der von Antragstellern, aktiven und früheren Kunden eingereichten Beschwerden 

Klausel 4.6.2: die Zahl der von Antragstellern, aktiven und früheren Kunden eingereichten Beschwerden ausgedrückt als Prozentsatz der Antragsteller, aktiven bzw. früheren Kunden 

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn die Mitteilung und Offenlegung tragen wesentlich zur Marktdisziplin und zur Verbesserung der Kundenbetreuung bei.

# 5 – Management- informations- systeme

## Einleitung

Gemäß dem 1998 von der CGAP veröffentlichten Handbuch über Management-Informationssysteme (MIS) umfasst ein „Management-Informationssystem die aufeinanderfolgenden Prozesse und Tätigkeiten in Verbindung mit der Erfassung von Ausgangsdaten, der Verarbeitung dieser Daten in verwertbare Informationen und der Weiterleitung dieser Informationen an die Nutzer in der jeweils benötigten Form.“ Mithilfe eines effektiven und geeigneten MIS können Mikrokreditanbieter ihre Kundenleistungen effizienter und zuverlässiger erbringen.

In diesem Abschnitt des Kodex werden allgemeine Standards für das MIS von Kreditanbietern betreffend die Vollständigkeit und die Erweiterungsfähigkeit (im Hinblick auf die Funktionen), die Sicherheit und die Mitarbeiterunterstützung festgelegt.

## Funktionale Vollständigkeit und Erweiterungsfähigkeit

### Klausel 5.1

**Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, das die für die folgenden wichtigsten Management-, operativen und Finanzberichte erforderlichen Daten bereitstellen kann:**

Klausel 5.1.1: Gewinn- und Verlustrechnung 

Klausel 5.1.2: Bilanz 

Klausel 5.1.3: Tagesberichte, Kennzahlen und Trends zu Krediten und Ausfällen  

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn die Erstellung dieser Berichte trägt wesentlich zur Unterstützung der täglichen operativen Tätigkeiten (z. B. Forderungsmanagement) und der Führung und Verwaltung des Mikrokreditanbieters bei.

### Klausel 5.2

Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, mit dessen Hilfe Buchführungsarbeiten umfassender Art durchgeführt werden können.

Hierzu gehört die Risikovorsorge, die Verfolgung von Cashflow, Erträgen und Aufwendungen.

### Klausel 5.3

Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, das in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und anerkannten Rechnungslegungsstandards arbeitet.

### Klausel 5.4

**Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, das die Qualität des Kreditportfolios und diesbezügliche Funktionen überwachen und steuern kann.**

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn ein MIS mit solchen Funktionen sorgt für die Unterstützung sowohl der im Bereich der Kreditvergabe tätigen Mitarbeiter als auch der Führungsebene bei der Überwachung und Verwaltung von Forderungen.

Hierzu gehören die Bereitstellung historischer Daten und spezieller Informationen für Kreditsachbearbeiter sowie Funktionen für das Forderungsmanagement.

### Klausel 5.5

**Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, mit dem Kundeninformationen verwaltet und gepflegt werden können.**

Hierzu gehören Name, Adresse, historische Daten, gesammelte Kundendaten und einschlägige Kennzahlen zur sozialen Entwicklung.

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn eine effektive Verwaltung der Kundendaten ist wichtig für das Verständnis der Kundenbasis.

### Klausel 5.6

Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, das der Führungsebene, den im Bereich der Kreditvergabe tätigen Mitarbeitern und den Verwaltungsratsmitgliedern einen raschen Zugang zu den relevanten Informationen ermöglicht.

Dies bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Geschäftsführung, die Kreditsachbearbeiter und die Verwaltungsratsmitglieder direkt über das MIS Zugang

zu diesen Informationen haben müssen. Das MIS sollte vielmehr in der Lage sein, die relevanten Informationen für diese Personengruppen bereitzustellen.

### Klausel 5.7



Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, das neue Produkte, mehrere Geschäftsstellen, Dienstleistungen und Vertriebskanäle unterstützen und integrieren kann.

Hierzu gehört die Trennung und Zusammenführung von Daten der verschiedenen Geschäftsstellen, neuen Kreditvergabeverfahren, Währungen und verschiedenen Arten von Zinsen. Dies gilt für Kreditanbieter, die mit verschiedenen Produkten, Geschäftsstellen, Dienstleistungen und Vertriebskanälen arbeiten oder dies beabsichtigen.

### Klausel 5.8



Mikrokreditanbieter verfügen gegebenenfalls, wenn es Bestandteil des Plans des Instituts ist, über ein MIS, das mit dem geplanten Wachstum vereinbar ist.

Hierzu gehören Wachstum des Kreditvolumens und neue Zweigstellen.

## Sicherheit und Mitarbeiterunterstützung

### Klausel 5.9



Mikrokreditanbieter beschränken den Zugriff auf die durch das MIS erfassten Daten durch den Einsatz geeigneter Sicherheitssysteme.

Hierzu können (regelmäßig geänderte) PIN-Codes, IP-Kontrolle und gleichwertige Maßnahmen gehören.

### Klausel 5.10



Mikrokreditanbieter arbeiten mit unterschiedlichen Ebenen des Benutzerzugangs und Reportings, wobei bestimmten Benutzerebenen vorbehaltene Funktionen in die Benutzerschnittstelle integriert werden.

Ein wichtiger Aspekt hierbei ist, dass eine Person nicht in der Lage sein sollte, einen gesamten Prozess alleine durchzuführen.

### Klausel 5.11



Mikrokreditanbieter treffen Vorkehrungen für die sichere Speicherung von abgeschlossenen Transaktionen, Salden und Auszügen und für die Wiederherstellung der Informationen, falls nötig.

Hierzu können regelmäßige Datensicherungen und integrierte Wiederherstellungsmechanismen gehören.

### Klausel 5.12



Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, das regelmäßige Datensicherungen durchführen kann.

Im Rahmen von Datensicherungen werden Kopien von Computerprogrammen und Dateien erstellt, die im Falle eines Datenverlusts für die Wiederherstellung der Originale verwendet werden können.

### Klausel 5.13



Mikrokreditanbieter verfügen über Schutzvorkehrungen zur Vermeidung einer unerlaubten oder unbeabsichtigten Änderung von Dateien.

Hierzu können Benutzerbeschränkungen für bestimmte Tätigkeiten, Benutzerpasswörter und Systemverletzungsprotokolle gehören.

### Klausel 5.14



Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, das Protokolle zu wichtigen Prozessen und Datenänderungen erstellen kann.

Das System sollte erkennen, wer bestimmte wichtige Tätigkeiten, wie die Auszahlung von Krediten, die Änderung von Kreditbeträgen und die Umschuldung von Krediten, durchgeführt oder genehmigt hat.

### Klausel 5.15



Mikrokreditanbieter stellen den MIS-Benutzern Schulungen und/oder Handbücher zur Verfügung.

# Glossar

Begriff	Definition
Beschlussfähigkeit	Beschlussfähigkeit für eine gültige Transaktion besteht dann, wenn eine Mindestanzahl an Mitarbeitern und Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Organisation – in der Regel eine Mehrheit – anwesend ist.
Besicherte Kreditvergabe	Bei einer besicherten Kreditvergabe wird ein Kredit im Austausch gegen einen als Pfand eingesetzten Vermögensgegenstand als Sicherheit gewährt. Wird der Kredit nicht zurückbezahlt, kann der Kreditgeber die Sicherheit zur Entschädigung für etwaige Verluste einbehalten.
Buchungsprotokoll	Protokoll in Papier- oder elektronischer Form mit einer Schritt für Schritt dokumentierten Historie einer Transaktion. Ermöglicht die Rückverfolgung von Finanzdaten vom Hauptbuch zum Ursprungsdokument (z. B. Rechnung, Quittung usw.). Das Hauptbuch ist ein Archiv für Buchhaltungsinformationen einer Organisation, in dem Zusammenfassungen aller Finanztransaktionen eines Abrechnungszeitraums aufgezeichnet werden.
Effektiver Jahreszinssatz	Der für die Ausleiher erhobene Jahreszins, ausgedrückt als eine Prozentzahl, die für die tatsächlichen jährlichen Finanzierungskosten über die Kreditlaufzeit hinweg steht. Er beinhaltet jegliche mit der Transaktion verbundenen Gebühren oder Zusatzkosten.
Externe Prüfung	„Eine <i>externe Prüfung</i> ist eine formale, unabhängige Prüfung der Jahresabschlüsse, Aufzeichnungen, Transaktionen und Operationen einer Einrichtung, die von professionellen Rechnungsprüfern durchgeführt wird, um den Jahresabschlüssen und anderen Berichten der Führungsebene Glaubwürdigkeit zu verleihen, den verantwortungsvollen Umgang mit Spendengeldern zu gewährleisten oder Schwachstellen bei internen Kontrollen und Systemen aufzudecken. Der Umfang externer Prüfungen kann abhängig von den Zielen der jeweiligen Prüfung erheblich variieren“ <sup>4</sup> .
Geschäftsplan	Ausführliches Dokument, das die finanziellen und operativen Ziele eines Unternehmens oder einer Organisation der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft beschreibt. Dient als Fahrplan für die Richtung einer Organisation innerhalb eines festgelegten Zeitraums, in der Regel drei bis fünf Jahre. Ist eine Orientierungshilfe für die Grundsätze und Strategien der Organisation und wird durch Finanzdaten gestützt.
Jahresabschlussanalyse	Verfahren zur Ermittlung finanzieller Stärken und Schwächen einer Organisation durch die Gegenüberstellung von Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.
Jahreshauptversammlung (JHV)	Sitzung von Vorstand und Aktionären einer Aktiengesellschaft. Die häufig gesetzlich vorgeschriebene JHV genehmigt den Jahresabschluss, wählt die Aufsichtsratsmitglieder und befasst sich mit weiteren Angelegenheiten.

4 (Quelle: CGAP (1998). External Audits of Microfinance Institutions – A Handbook, Volume 1. Technical Tool Series No. 3. Dezember 1998).

Begriff	Definition
Kreditrisiko	Das Risiko in Bezug auf Gewinne oder Kapital aufgrund einer Nichterfüllung der Kreditvertragsbedingungen durch einen Kunden. Im Wesentlichen ist es das Risiko, dass Kreditnehmer ihren Kredit nicht zurückzahlen.
Nicht gebundene Mittel	Beihilfen, Investitionen oder Spenden, die nach dem Ermessen der Empfängerorganisation ausgegeben werden können.
Portfolio at Risk (PAR)	Wert der ausstehenden Kredite, für die eine oder mehrere Tilgungsraten mehr als eine bestimmte Anzahl an Tagen überfällig sind. Häufig als Kennzahl dargestellt und in Kategorien nach der Anzahl der überfälligen Tage eingeteilt.
Refinanzierung von Krediten	Die Auszahlung von Krediten, damit der Kreditnehmer in der Lage ist, frühere Kredite zu tilgen, die er andernfalls nicht tilgen könnte.
Risikomatrix	Eine Risikomatrix bzw. ein Risikoregister dient der Auflistung der Risiken, der Bestimmung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihres Schweregrads (z. B. gering, mäßig, hoch) und der Erstellung eines aggregierten Risikoprofils aus einer Kombination der Maßgrößen (Wahrscheinlichkeit und Schweregrad). Ein damit verbundenes Werkzeug ist die Risikomanagement-Matrix, die die Qualität des bestehenden Risikomanagements im Hinblick auf die Risikosteuerung (z. B. stark, akzeptabel oder schwach) berücksichtigt.
Sicherheiten	Konventionelle Sicherheiten sind in der Regel Eigentumstitel, während unkonventionelle Sicherheiten persönliche Bürgschaften, Haushaltsvermögen und Zwangsparsparnisse sein können. Ersatzsicherheiten sind Bürgschaften von Gleichgestellten.
Sollzinssatz	Als fester oder variabler Prozentsatz ausgedrückter Zinssatz, der jährlich auf den in Anspruch genommenen Kreditbetrag angewandt wird.
Umgeschuldete Kredite	Die Umschuldung von Krediten ist die Neuverhandlung oder Änderung „des ursprünglichen Tilgungsplans“ <sup>45</sup> .
Varianzanalyse	Verfahren zur Berechnung des Unterschieds zwischen den tatsächlichen und im Haushaltsplan vorgesehenen bzw. geplanten Ausgaben und Einnahmen und zur Ermittlung der Ursachen für diesen Unterschied bzw. diese Varianz.
Zweckgebundene Mittel	Beihilfen, Investitionen oder Spenden, die voraussetzen, dass die Mittel in einer bestimmten Weise für etwas Bestimmtes bzw. für einen bestimmten Zweck gemäß den Wünschen des Geldgebers eingesetzt werden, wie z. B. die Bedienung eines Kredits. Die Mittel können für die Bereitstellung festgelegter Dienstleistungen für eine spezielle Zielgruppe oder für die Deckung bestimmter Kosten (z. B. Bezahlung, Ausrüstung usw.) bestimmt sein.



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-79-25955-5  
doi:10.2776/67039

